



## **Bericht**

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zum Antrag „Menschenwürdige Unterbringung sichern! Gemeinsames Konzept von Land und Kommunen zur Unterbringung von Flüchtlingen im Land Schleswig-Holstein“ vom 25.09.2013 – Drucksache 18/1142(neu) sowie zum Antrag „Halbjährlicher schriftlicher Sachstandsbericht der Landesregierung über die Umsetzung des Flüchtlingspaktes“ – Drucksache 18/3003**

**Federführend ist das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten**

## Vorbemerkung

Der Landtag hat mit der Drucksache 18/1142(neu) die Landesregierung aufgefordert, die Kommunen bei der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen aktiv zu unterstützen und in Zusammenarbeit mit den Kommunen ein kurzfristig wirkendes und dauerhaft einsetzbares Konzept zu entwickeln und fortzuschreiben, das die Unterbringung von Flüchtlingen in Schleswig-Holstein sicherstellt. Des Weiteren soll unter der Federführung der Landesregierung ein regelmäßiger Austausch von Erfahrungen zwischen den Kommunen untereinander und zwischen Kommunen und Land sichergestellt sein, damit hieraus resultierende Synergieeffekte genutzt werden können. Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag hierzu halbjährlich Bericht zu erstatten.

Mit der Drucksache 18/3003 wird die Landesregierung aufgefordert, diesen Bericht um einen Berichtsteil zum Sachstand und zur Umsetzung des von ihr am 6. Mai 2015 vorgestellten Flüchtlingspakts „Willkommen in Schleswig-Holstein! Integration vom ersten Tag an“ zu ergänzen.

Aufbauend auf den Berichten vom September 2014 (Drucksache 18/2190), März 2015 (Drucksache 18/2776) und September 2015 (Drucksache 18/3340) stellt dieser Bericht den Stand der Umsetzung zum 23. Februar 2016 dar.

## I. Entwicklung der Zugangszahlen<sup>1</sup>

Nachdem von 1993 bis 2007 die Asylersantragstellerzahlen in Deutschland fast kontinuierlich abgesunken sind, steigen sie seit dem Jahr 2008 wieder deutlich an. Nach Schätzungen des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) waren im Jahr 2015 erstmals weltweit mehr als 60 Millionen Menschen auf der Flucht, was einem absoluten Höchststand entspricht. Weltweit wäre demnach einer von 122 Menschen Flüchtling, Asylsuchender oder innerhalb seines Heimatlandes auf der Flucht.

In Deutschland wurden im Jahr 2015 rund 1,1 Mio. Flüchtlinge registriert. Diese Zahl liegt deutlich höher als die Zahl der formalen Asylantragsstellung, da die Antragstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zum großen Teil erst mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung möglich ist und zahlreiche Asylsuchende, die nach Deutschland eingereist und in die Bundesländer verteilt worden sind, in andere EU-Staaten weiterziehen.<sup>2</sup> Insgesamt wurden 2015 beim BAMF 476.649 formelle Asylanträge gestellt (davon 441.899 Erst- und 34.750 Folgeanträge); das ergibt

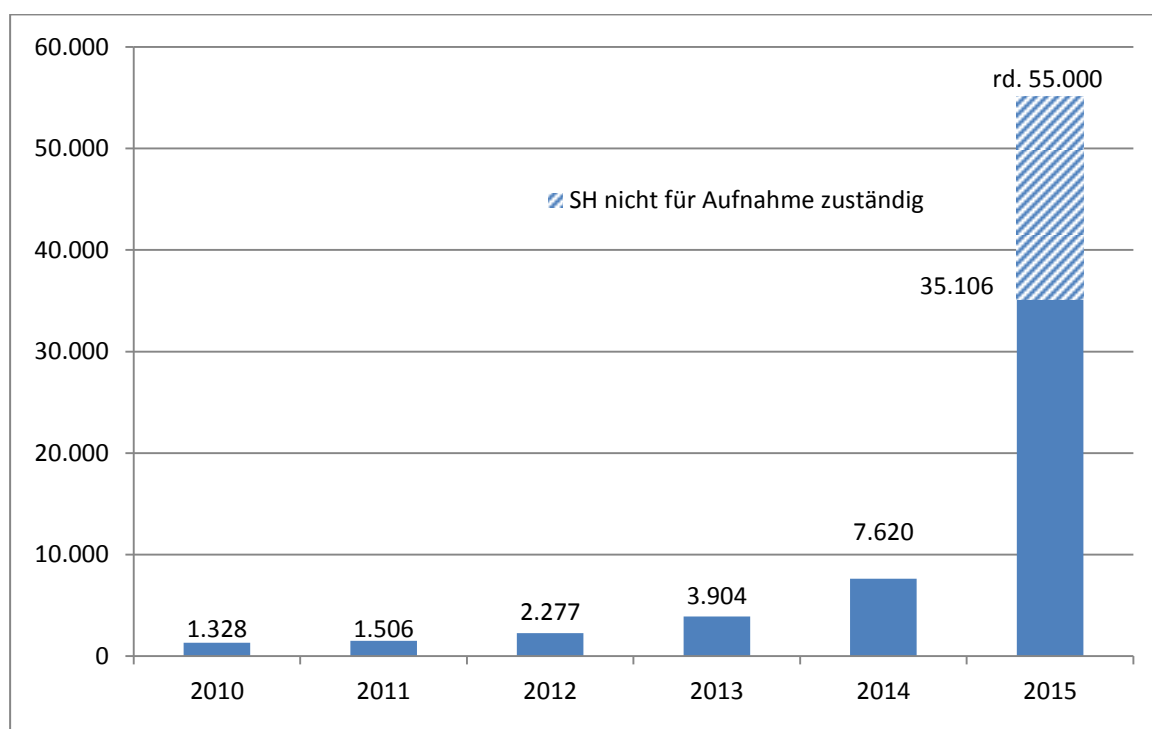
---

<sup>1</sup> Aufgrund von nachträglichen statistischen Bereinigungen kann es zu Änderungen der in diesem Kapitel aufgeführten Daten kommen.

<sup>2</sup> Des Weiteren sind Fehl- und Doppelerfassungen aufgrund der zu diesem Zeitpunkt noch fehlenden erkennungsdienstlichen Behandlung und der fehlenden Erfassung der persönlichen Daten nicht ausgeschlossen (BfM, Pressemitteilung 6.1.2016).

eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 135 Prozent (2014: 202.834 Asylanträge). Diese Entwicklung spiegelt sich auch in Schleswig-Holstein wieder. Hier wurden im Jahr 2015 insgesamt 16.351 formelle Asylanträge gestellt, davon 15.572 Erst- und 779 Folgeanträge. Im Jahr 2014 waren es noch 7.584 Asylanträge (davon 7.032 Erstanträge und 552 Folgeanträge).

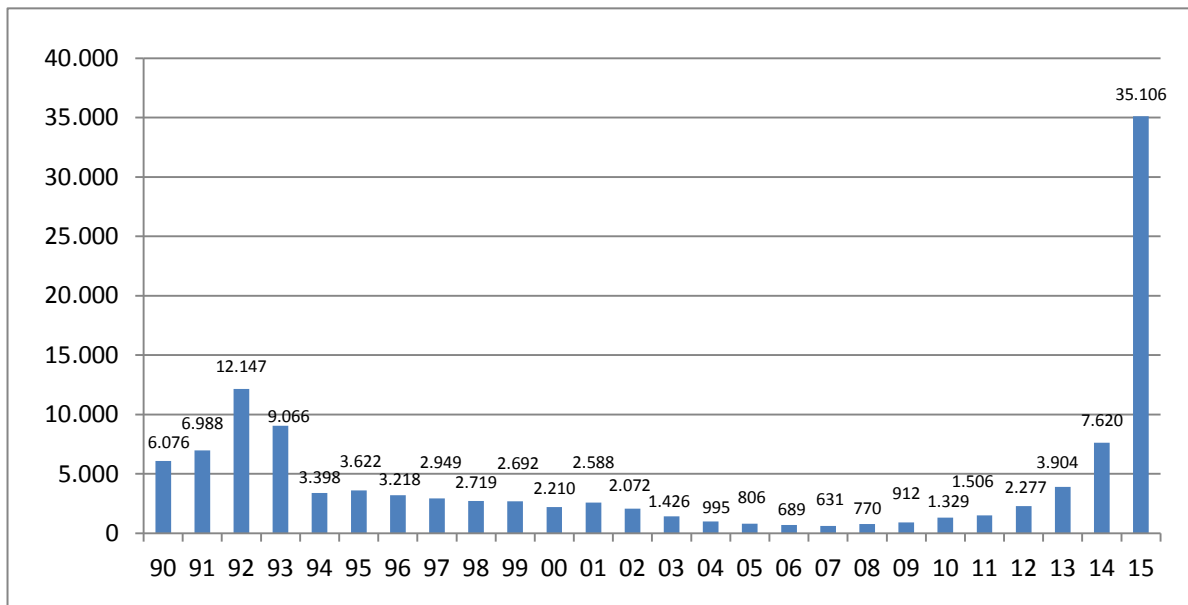
Aus den genannten Gründen war auch in Schleswig-Holstein der Gesamtzugang von Asylsuchenden deutlich höher als die Zahl der formellen Asylanträge. Insgesamt wurden im vergangenen Jahr rund 55.000 Personen in den Erstaufnahmeeinrichtungen Schleswig-Holsteins registriert. In der Gesamtzugangsstatistik des Landes wurden im Vergleich zu den Vorjahren neben der Zahl derjenigen Personen, die in den Erstaufnahmeeinrichtungen in Schleswig-Holstein registriert wurden und für deren Aufnahme das Land zuständig ist, auch diejenigen Personen erfasst, die sich zeitweilig in den Erstaufnahmeeinrichtungen aufhielten, jedoch z. B. über das Verteilungssystem „EASY“ in andere Bundesländer weitergeleitet wurden. Der Gesamtzugang an Asylsuchenden hat sich seit dem Jahr 2010 wie folgt entwickelt:



Quelle: LfA

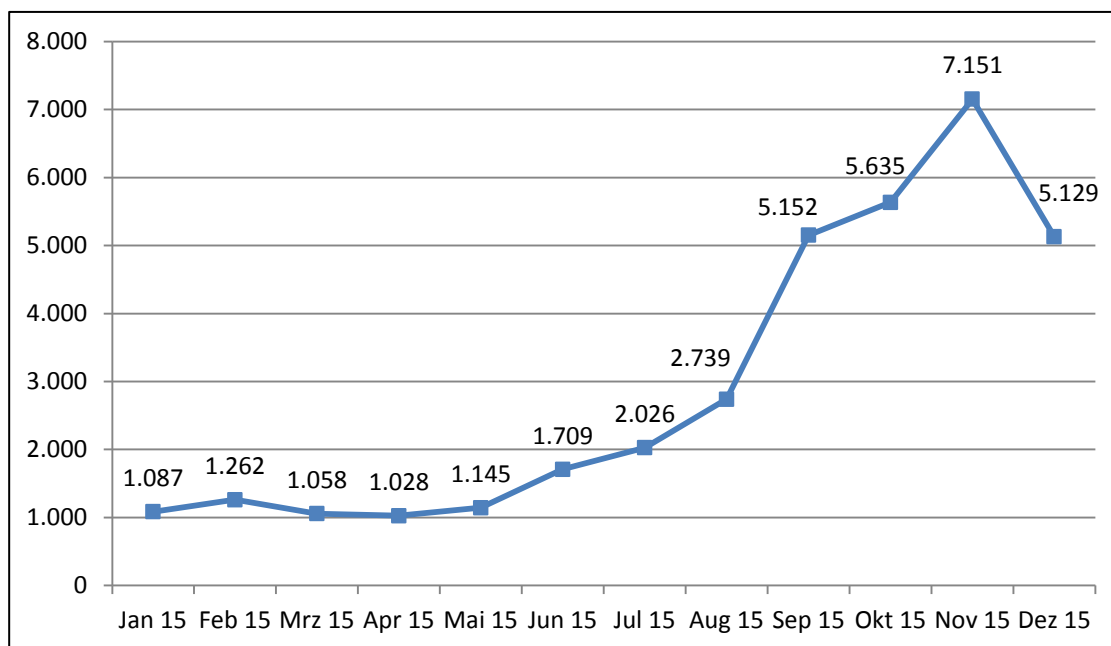
Die Zahl der Asylsuchenden, die in den Erstaufnahmeeinrichtungen in Schleswig-Holstein registriert wurden und für deren Aufnahme das Land zuständig ist, lag im Jahr 2015 bei 35.106 Personen. Damit hat sich die Zahl im Vergleich zum Vorjahr mehr als vervierfacht. Im Jahr 2014 lag die Zahl noch bei 7.620 Personen.

Die Entwicklung der in der Zuständigkeit Schleswig-Holsteins liegenden Aufnahme seit 1990 stellt sich wie folgt dar:



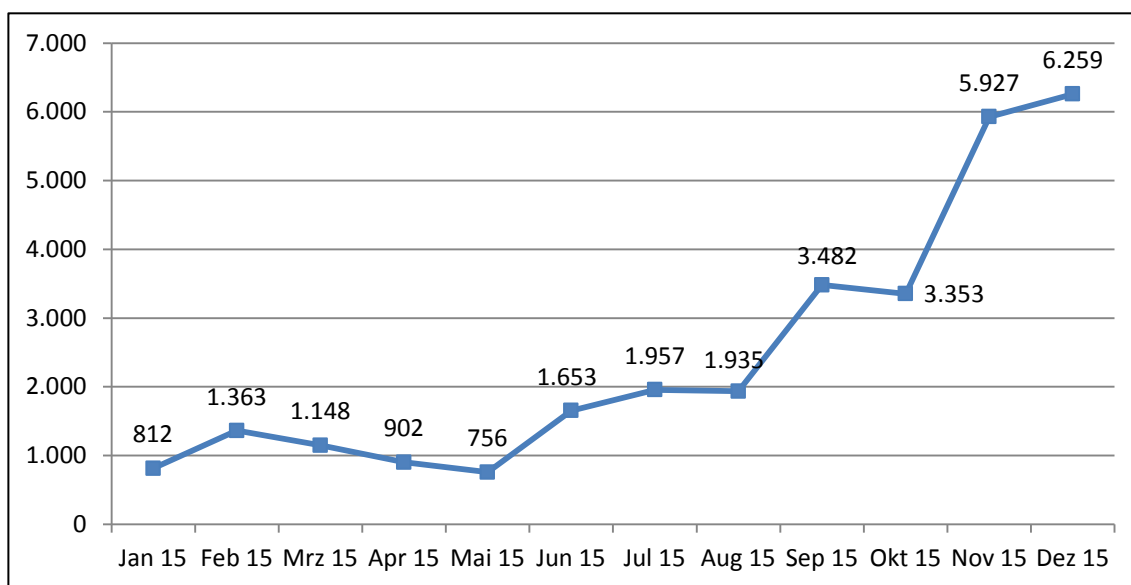
Quelle: LfA

Innerhalb des Jahres 2015 hat sich der monatliche Zugang von Asylsuchenden, für deren Aufnahme das Land zuständig ist, wie folgt entwickelt:



Quelle: LfA

Im Jahr 2015 wurden insgesamt 28.831 Asylsuchende auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt:



Quelle: LfA

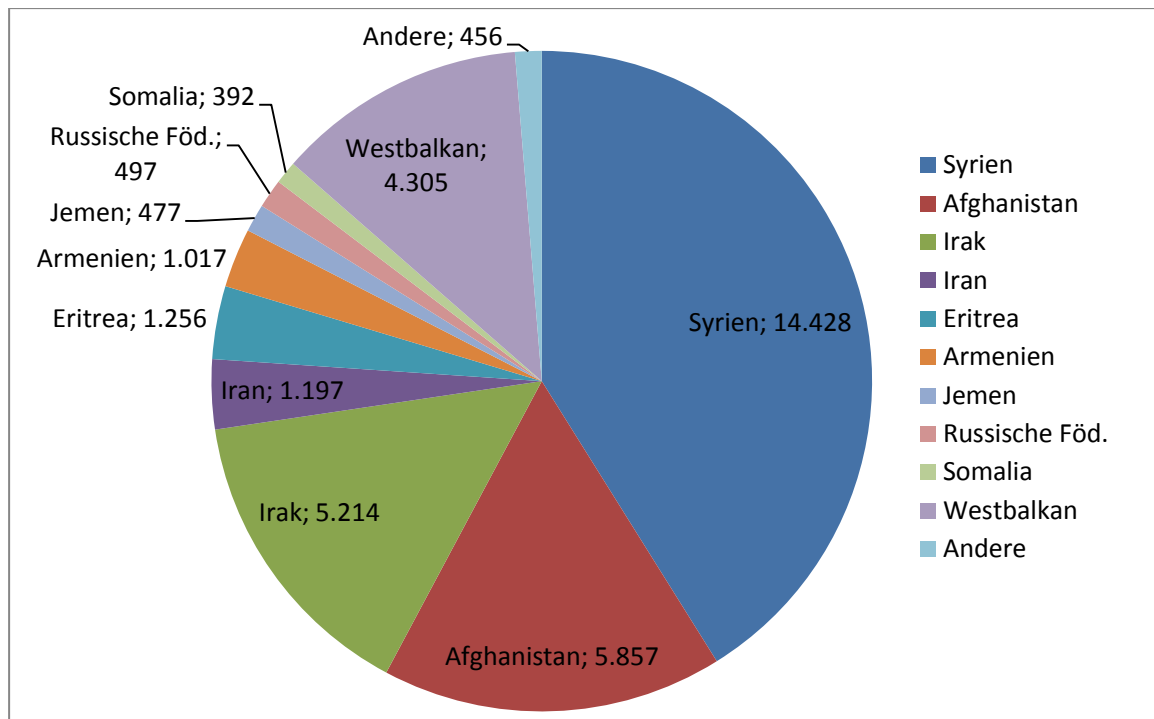
## 1. Hauptherkunftsländer

Alleine 14.428 Asylsuchende, die Schleswig-Holstein 2015 aufgenommen hat und für die das Land zuständig ist, kamen aus Syrien; das waren rund 41 Prozent aller Asylsuchenden. Weitere Hauptherkunftsländer im vergangenen Jahr waren Afghanistan (16,7 Prozent), Irak (14,9 Prozent), Albanien (6,5 Prozent), Eritrea (3,6 Prozent) und Iran (3,4 Prozent).

Der Anteil der Asylsuchenden aus dem Westbalkan (Albanien 6,5 Prozent, Kosovo 3 Prozent, Serbien 1,8 Prozent und Mazedonien 0,9 Prozent) lag im Jahresdurchschnitt bei rund 12 Prozent (4.305 Personen). In der zweiten Jahreshälfte war der Anteil dieser Personengruppe stark rückläufig. Im Monat Dezember 2015 wurden gerade einmal zehn Personen aus dieser Region registriert.

Bereits im Jahr 2014 kamen die meisten der insgesamt 7.620 Asylsuchenden aus Syrien (31 Prozent); es folgten Afghanistan (11 Prozent), Serbien (10 Prozent), Armenien (7 Prozent), Eritrea (6 Prozent), Albanien (5 Prozent) und Kosovo (5 Prozent).

Hinsichtlich der Herkunftsländer der in Schleswig-Holstein Asyl suchenden Personen ergibt sich für das Jahr 2015 folgendes Bild:



Quelle: LfA

## 2. Alter und Geschlecht

Wie im Vorjahr lag auch im Jahr 2015 der Anteil der erwachsenen Asylsuchenden bei rund 70 Prozent, der der Minderjährigen entsprechend bei 30 Prozent. Der Anteil der Frauen ist im Vergleich zum Vorjahr etwas rückläufig. Rund 41 Prozent der Minderjährigen im Jahr 2015 waren weiblich (2014: 46 Prozent). Bei den Erwachsenen lag der Anteil der Frauen bei 27 Prozent (2014: 30 Prozent).

## 3. Andere humanitäre Aufnahmemöglichkeiten

Neben der Asyl- und Schutzgewährung, die in der Regel an eine individuelle Flucht anschließen, bieten Resettlement und ad-hoc-Aufnahmen eine staatlich gesteuerte und gezielte Aufnahmemöglichkeit von Flüchtlingen. Resettlement und andere humanitäre Aufnahmen stellen eine Ergänzung der Asylgewährung und des subsidiären Flüchtlingsschutzes dar, können diese aber, auch wenn sie einem vergleichbaren Zweck dienen, nicht ersetzen.

### a. Ad-Hoc Aufnahme

Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten Schleswig-Holstein hat durch einen Erlass vom 28. August 2013, verlängert durch Erlasse vom 25. Februar 2014, 15. September 2014, 2. Dezember 2014, 23. April 2015 und 22. Dezember

2015 eine Anordnung zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen gemäß § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Schleswig-Holstein lebenden Verwandten beantragen, getroffen. Bis Ende Dezember 2015 wurden insoweit Visa für 843 Personen ausgestellt.

Im Zusammenhang mit der Aufnahme afghanischer Ortskräfte sind bis zum 31.12.2015 insgesamt 73 Personen aufgenommen worden. Weitere 11 Personen sind noch nicht eingereist.

## **b. Aufenthalt nach Neuansiedlung (Resettlement)**

Die ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hat am 8./9. Dezember 2011 den Einstieg Deutschlands in ein institutionelles Resettlementprogramm zur dauerhaften Neuansiedlung von Flüchtlingen beschlossen. Das bundesweite Aufnahmekontingent betrug von 2012 bis 2014 jeweils 300 Personen jährlich. Nach einem Beschluss der Innenministerkonferenz vom 11./12. Dezember 2014 wird das Programm fortgeführt und das Kontingent ab 2015 auf jährlich 500 Personen erhöht. Die Personen werden nach dem "Königsteiner Schlüssel" auf die Bundesländer verteilt. Im Rahmen des Resettlementprogramms hat Schleswig-Holstein im Jahr 2015 insgesamt 16 Personen aus Ägypten aufgenommen.

## **II. Bundesrechtliche Entwicklungen**

Als Reaktion auf den erheblich angestiegenen Zulauf in das deutsche Asylsystem aber auch zur Umsetzung des aktuellen Koalitionsvertrages der an der Bundesregierung beteiligten Parteien sind im Jahr 2015 verschiedene aufenthalts- und asylrechtliche Änderungen verabschiedet bzw. initiiert worden. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Maßnahmen:

### **1. Abgeschlossene Gesetzgebungsverfahren**

#### **a. Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern**

Mit dem Anfang 2015 in Kraft getretenen Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern hat der Bundesgesetzgeber die räumliche Beschränkung für Asylbewerber und Geduldete gelockert und Regelungen zum Wohnort von Asylbewerbern und Geduldeten (Wohnsitzauflage) getroffen. Um eine gerechte Verteilung der Sozialkosten zwischen den Ländern zu gewährleisten, sieht das Gesetz vor, dass Sozialleistungen nur noch an dem in der Wohnsitzauflage

festgelegten Wohnort erbracht werden sollen. Schließlich enthält das Gesetz Neuregelungen über das im Asylbewerberleistungsgesetz festgelegte Sachleistungsprinzip.

#### **b. Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung**

Mit dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung hat der Bundesgesetzgeber das Bleiberecht sowie das Ausweisungs- und Abschiebungsrecht reformiert. Das Gesetz zielt einerseits darauf ab, den Aufenthalt von Personen, denen unter keinem Gesichtspunkt ein Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland zusteht, wieder zu beenden und deren vollziehbare Ausreisepflicht, ggf. auch zwangsweise, durchzusetzen. Zum anderen soll es die Rechtsstellung derjenigen stärken, die auch ohne rechtmäßigen Aufenthalt aner kennenswerte Integrationsleistungen erbracht haben oder schutzbedürftig sind.

Weitere Regelungen des Gesetzes sind:

- Regelungen zur Überwachung von Ausländern, die aufgrund von einigen besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteressen ausgewiesen worden sind oder gegen die eine Abschiebungsanordnung ergangen ist.
- Gesetzliche Festlegung von objektiven Kriterien, die zu der Annahme Anlass geben können, dass sich der Ausländer einer Abschiebung bzw. Überstellung möglicherweise durch Flucht entziehen könnte.
- Neuregelung eines sog. Ausreisegewahrsams von wenigen Tagen anstelle der sog. „Kleinen Sicherungshaft“, wenn der Termin der Abschiebung konkret bevorsteht.
- Klarstellung, dass die Haftanordnung auch bei einem Scheitern der Abschiebung bis zum Ablauf der Anordnungsfrist unberührt bleibt, sofern die Voraussetzungen für die Anordnung weiterhin vorliegen.

#### **c. Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (Asylpaket I)**

In dem überwiegend im Oktober 2015 in Kraft getretenen Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz sind eine Reihe unterschiedlicher Regelungsgegenstände zusammengefasst. Wesentliche Elemente des Gesetzes sind:

- Bestimmung von Albanien, Kosovo und Montenegro als sichere Herkunftsstaaten gemäß Artikel 16a Absatz 3 des Grundgesetzes.
- Asylverfahrensbeschleunigung, indem die Asyl- und Schutzsuchenden möglichst lange – bei Angehörigen sicherer Herkunftsstaaten bis zum Abschluss des Asylverfahrens – in den Erstaufnahmeeinrichtungen verbleiben. Dies ermöglicht eine



Verfahrensbündelung sowie eine schnelle, effektive Umsetzung der jeweiligen Ergebnisse: Bleiberecht oder Rückführung.

- Ermöglichung des befristeten Abweichens von bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorgaben und Standards des Baurechtes mit dem Ziel einer schnellen und auch finanziell vertretbaren Schaffung von Flüchtlingsunterkünften.
- Ermöglichung des Einsatzes von entsprechend qualifizierten Asyl- und Schutzsuchenden zur medizinischen Versorgung Betroffener.
- Verbesserung des Impfschutzes für Asyl- und Schutzsuchende.
- Um Asyl- und Schutzsuchenden mit guter Bleibeperspektive eine zügige Integration in Gesellschaft und Arbeitsmarkt zu ermöglichen, sind Änderungen im Aufenthaltsgesetz und im Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) zur verbesserten Vermittlung von Sprachkompetenzen und zum schnelleren Arbeitsmarktzugang erfolgt.
- Der Bund beteiligt sich strukturell, dauerhaft und dynamisch an den gesamtstaatlichen Kosten, die in Abhängigkeit von der Zahl der Aufnahme der Asylbewerber und Flüchtlinge entstehen.

#### **d. Verordnung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz**

Mit der Verordnung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz werden – neben Änderungen der Integrationskursverordnung, der Energieeinsparverordnung und der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte – folgende Änderungen der Beschäftigungsverordnung vorgenommen:

- Mit § 26 Absatz 2 BeschV wird für Staatsangehörige aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien die Möglichkeit zur legalen Migration aus dem Herkunftsland zur Arbeitsaufnahme in Deutschland erweitert. Um den Asyldruck aus den Staaten des Westbalkans zu verringern, erhalten Angehörige dieser Staaten die Möglichkeit, unabhängig von ihrer persönlichen Qualifikation eine Ausbildung oder eine Beschäftigung in Deutschland aufzunehmen. Die Regelung gilt zunächst in den Jahren 2016 bis einschließlich 2020 und soll evaluiert werden.
- Für Asylbewerber und Geduldete wird der Zugang zum Arbeitsmarkt durch Regelungen zum Leiharbeitsverbot erleichtert (§ 32 BeschV). Die Regelung, wonach Geduldete im Regelfall nicht als Leiharbeitnehmer tätig werden dürfen, wird auf-

gehoben und in eine für Asylsuchende und Geduldete gemeinsame Regelung (§ 32 Absatz 1 und Absatz 3 - neu - BeschV) überführt.

#### **e. Datenaustauschverbesserungsgesetz**

Das Datenaustauschverbesserungsgesetz ist am 05.02.2016 in Kraft getreten.

Angesichts einer bisher nicht gekannten großen Anzahl von Personen, die insbesondere auf der Suche nach Schutz vor Krieg, Verfolgung und Not aber auch aus anderen Motivationen in das Bundesgebiet fliehen bzw. einreisen, ist nicht auszuschließen, dass die gegenwärtige Situation auch mit unterschiedlichsten Zielsetzungen missbraucht wird. Dies gilt umso mehr, als viele der nach Deutschland einreisenden Menschen aus Staaten kommen, für die das Visa-Konsultationsverfahren gilt und somit eine legale Einreise nach Deutschland von einem vorherigen Abgleich der Sicherheitsbehörden abhängig ist.

Die schnelle und flächendeckende Registrierung von Personen, die derzeit als Asylsuchende, Flüchtlinge oder unerlaubt nach Deutschland einreisen, ist nach Auffassung des Bundesgesetzgebers daher von zentraler Bedeutung. Ein möglichst valider Überblick über die Zahl der nach Deutschland einreisenden Personen, ihre schnellstmögliche identitätssichernde Erfassung sowie ein verbesserter, frühzeitiger Datenaustausch der beteiligten Behörden ist entscheidend dafür, dass

- die Anzahl der nicht registrierten Asyl- und Schutzsuchenden in Deutschland reduziert wird und eine jederzeitige Identifizierung ermöglicht werden kann,
- Möglichkeiten der Identitätstäuschung eingeschränkt werden, insbesondere mit Blick auf den hohen Anteil von Menschen, die nicht über gültige Identitätsdokumente verfügen,
- Mehrfacherhebungen der Daten von betroffenen Personen vermieden werden und die Datenqualität der erhobenen Daten verbessert wird und somit dem Gebot der Datensparsamkeit Rechnung getragen wird,
- die Asylverfahren beschleunigt bearbeitet werden und so die Betroffenen schnell darüber Klarheit erhalten, ob sie in Deutschland bleiben dürfen und sie darauf aufbauend schnell Zugang zu allen erforderlichen Integrationsmaßnahmen bekommen,
- eine gerechte Verteilung der Eingereisten auf die Bundesländer entsprechend dem Königsteiner Schlüssel stattfinden kann mit Auswirkungen auch auf die Zahlungen im Länder- und kommunalen Finanzausgleich,

- frühzeitig durch die Sicherheitsbehörden überprüft werden kann, ob und gegebenenfalls welche Personen nicht wegen eines Asyl- oder Schutzgesuchs, sondern aus anderen Motiven unerlaubt eingereist sind und sich weiter hier aufhalten und unter Sicherheitsgesichtspunkten ein Risiko darstellen und denen aus diesem Grund Asyl bzw. eine Aufenthaltsgenehmigung zu versagen wäre.

Mit dem Datenaustauschverbesserungsgesetz ist der sogenannte Ankunftsachweis eingeführt worden.

#### **f. Ankunftsachweisverordnung**

Die Ankunftsachweisverordnung ist am 06.02.2016 in Kraft getreten. Mit dem Datenaustauschverbesserungsgesetz ist mit der Neuregelung des § 63a AsylG eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (Ankunftsachweis) eingeführt werden. Um eine bundeseinheitliche Ausgestaltung des neuen Dokumentes sicherzustellen, bedarf es weiterer Festlegungen, so vor allem eines Vordruckmusters und der Ausstellungsmodalitäten. Darüber hinaus sind Regelungen für die Qualitätssicherung der erkennungsdienstlichen Behandlung für die den Ankunftsachweis ausstellenden Behörden zu regeln. Um dauerhaft eine hohe Datenqualität im Ausländerzentralregister zu gewährleisten, sind technische und organisatorische Anforderungen an die durch die Aufnahmeeinrichtungen und die Außenstellen des Bundesamtes bei der Ausstellung des Ankunftsachweises erhobenen Daten notwendig. All diese Festlegungen werden mit der Ankunftsachweisverordnung geregelt, deren Ermächtigungsgrundlage sich nach Inkrafttreten des Datenaustauschverbesserungsgesetzes in § 88 Abs. 2 AsylG befinden wird.

## **2. Laufende Gesetzgebungsverfahren bzw. -initiativen**

### **a. Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren (Asylpaket II)**

Das Asylpaket II wurde am 03. Februar vom Bundeskabinett beschlossen und dem Bundestag zugeleitet. Zielsetzungen des Gesetzentwurfes sind:

- Anträge mit sehr geringen Erfolgsaussichten zügiger zu bearbeiten und zu entscheiden, so dass im Falle einer Ablehnung auch die Rückführung schneller erfolgen kann,
- eine Begrenzung des Zuzugs und eine bessere Steuerung der Verteilung nach dem Königsteiner Schlüssel zu erreichen,

- den Familiennachzug zu begrenzen, um einer Überforderung der Aufnahme- und Integrationssysteme in Staat und Gesellschaft zuvorzukommen,
- Hindernisse für die Durchführung von Abschiebeentscheidungen zu minimieren,
- Teilnehmer von Sprach- und Integrationskursen auch dann an den Kosten zu beteiligen, wenn sie Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch sind.

#### **b. Asylpaket III**

Zum sogenannten Asylpaket III liegt noch kein konkreter Gesetzentwurf vor. Es ist bislang nur die Absicht bekannt, einen Artikel für die Schaffung eines Wohnortzuweisungsgesetzes (WoZuG) einzubringen.

#### **c. Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern (Köln-Paket)**

Zum Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern liegt bisher lediglich ein erster Referentenentwurf vor. Ziel der Regelungen ist es, die Ausweisung krimineller Ausländer zu erleichtern und Asylsuchenden, die Straftaten begehen, die rechtliche Anerkennung als Flüchtling konsequenter als bisher zu versagen.

Künftig soll ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse bereits dann vorliegen, wenn ein Ausländer wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, sofern diese Straftaten mit Gewalt oder unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen sind, rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt worden ist, unabhängig davon, ob die Strafe zur Bewährung ausgesetzt ist.

Ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse soll künftig bereits dann gegeben sein, wenn ein Ausländer wegen einer der vorgenannten Straftaten und Tatmodalitäten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird. Auch dies gilt künftig unabhängig davon, ob die Freiheits- oder Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt ist.

Das Köln-Paket ist ein vorgezogener Teil des Asyl-Paketes IV (siehe nachfolgend).

**d. Asylpaket IV**

Zum sogenannten Asylpaket IV liegt bislang lediglich ein Eckpunktepapier vor. Die in diesem Eckpunktepapier formulierten Ziele umfassen:

- Schaffung eines Integrationspflichtgesetzes, mit dem die Verpflichtung zum Abschluss von verbindlichen Integrationsvereinbarungen, die gegenseitige Rechte und Pflichten von Staat und Migrant in verständlicher Form festlegen, begründet wird.
- Die Einführung von verdachtsunabhängigen Personenkontrollen zum Zwecke der Gefahrenprävention (Schleierfahndung)
- Verstärkter Einsatz von Videokameras an Kriminalitätsbrenn- und Gefahrenpunkten, wie etwa auf und im Umfeld von Bahnhöfen oder in öffentlichen Verkehrsmitteln
- Verschärfung des Strafrechts bezüglich der Gewalt gegen Polizeibeamte. Zu diesem Zweck soll ein neuer Straftatbestand gegen körperliche Übergriffe mit einer deutlich höheren Freiheitsstrafe bei solchen gewalttätigen Angriffen als Rechtsfolge geschaffen werden. Bei grob ungebührlichem und respektlosem Verhalten gegenüber Einsatzkräften erfolgt eine Prüfung der Ausweitung des Ordnungswidrigkeitenrechts.
- Verschärfung des Strafrechts bezüglich des Straftatbestandes einer Vergewaltigung. Für den Straftatbestand muss ein klares „Nein“ des Opfers ausreichen, auch wenn nicht zugleich der Tatbestand der Gewalt oder Nötigung vorliegt. Um einen besseren strafrechtlichen Schutz vor sexueller Gewalt zu gewährleisten, soll das Sexualstrafrecht reformiert werden, damit und auch sexuelle Belästigungen wie Grapschen, die unterhalb der Schwelle sexueller Nötigung liegen, unter Strafe stehen. Künftig sollen demnach auch Fälle als Vergewaltigung gelten, in denen der Täter zwar nicht mit direkter Gewalt die sexuelle Handlung erzwingt, aber das Opfer mit anderen Drohungen massiv unter Druck setzt oder in denen das Opfer bei Verweigerung Gewalt fürchten muss.
- Änderung des Strafrechts hinsichtlich der Sympathiewerbung für terroristische Vereinigungen.
- Haft im Herkunftsstaat
- Die Bundesregierung will künftig die Entscheidung über sichere Herkunftsländer nicht mehr über ein langwieriges Gesetzgebungsverfahren, sondern per Verordnung regeln.

### **e. Gesetz zur Einstufung der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftstaaten**

Der Gesetzentwurf wurde dem Bundesrat zugeleitet, bei dem noch keine Befassung erfolgt ist (Stand: 19.02.2016). Ziel des Gesetzentwurfes ist es, die genannten Staaten zu sicheren Herkunftsländern einzustufen, um Asylverfahren von Staatsangehörigen dieser Staaten schneller bearbeiten und - im Anschluss an eine negative Entscheidung über den Asylantrag – den Aufenthalt in Deutschland schneller beenden zu können. Deutschland soll dadurch als Zielland für aus nicht asylrelevanten Motiven gestellte Asylanträge weniger attraktiv werden.

## **III. Maßnahmen der Landesregierung**

### **1. Ausbau der Erstaufnahmekapazitäten**

#### **a. Organisationsstruktur**

Um das Landesamt für Ausländerangelegenheiten (LfA) bei der Deckung des seit Sommer 2015 unerwartet stark angestiegenen Bedarfs an sehr kurzfristig verfügbaren Unterbringungskapazitäten zu unterstützen, hat das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten (MIB) im August 2015 die Besondere Aufbau Organisation Flüchtlinge (BAO) bei der Landespolizei gebildet und die Leitung dem stellvertretenden Landespolizeidirektor übertragen.

Parallel wurde die Personalstärke des LfA seit Beginn des Jahres 2015 von 30 auf 124 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Anfang Februar 2016 gesteigert. Die Landespolizei hat seit Sommer 2015 bis zu 28 Mitarbeiter/innen unmittelbar in das LfA abgeordnet.

Nachdem der Großteil der zusätzlich erforderlichen Platzkapazitäten mittlerweile geschaffen werden konnte, war es möglich, die zunächst sehr hohe Personalstärke der BAO lageabhängig zu verringern. Dieser Prozess wird in den kommenden Wochen fortgesetzt. Die BAO Flüchtlinge soll spätestens im Sommer 2016 auslaufen.

Von der BAO bisher wahrgenommene Teilaufgaben gehen dann in die allgemeine Polizeiorganisation über, sofern vereinzelt noch Unterstützungsleistungen der Polizei erforderlich sind. Für eine überschaubare Übergangszeit werden einige Mitarbeiter der Landespolizei das LfA weiterhin unterstützen.

15 Mitarbeiter der Wasserschutzpolizei, die das LfA vorübergehend bei der EASY-Erfassung unterstützt hatten, nehmen seit Mitte Januar wieder wasserschutzpolizeiliche Aufgaben wahr.

Für jede Landesunterkunft besteht die Grundsatzentscheidung, eine eigene Polizeistation zu betreiben. Die personelle Bindung der Polizei hängt von der jeweiligen Belegungskapazität ab. Nur an sehr großen Einrichtungen (ca. 2.000 Plätze) ist ein polizeilicher 24/7-Dienst geplant, der rund 20 Polizeivollzugsbeamte erfordert. Alle anderen Dienststellen umfassen zwischen 5 und 10 Beamte.

Der Ausbau der Erstaufnahmekapazitäten wurde ergänzend zur BAO durch unterschiedliche Formen der personellen Unterstützung erreicht. Dazu gehören der Einsatz von Landesbediensteten aus anderen Bereichen der Landesverwaltung, der freiwillige Einsatz von Pensionären sowie die Verwendung von Anwärtern des Landes im Rahmen ihrer Ausbildung.

## **b. Standorte und Kapazitäten**

Im 1. Quartal 2016 werden LfA und BAO die Erstaufnahmekapazität des Landes auf insgesamt rund 16.000 Plätze an bis zu 18 Standorten ausbauen (Stand zum 11.02.2016: 14 Standorte). Ein weiterer Ausbau ist vorgesehen.

Die EASY-Aufnahme wurde zwischenzeitlich auf fünf Standorte ausgeweitet. Mit der Eröffnung eines Standorts gehen Vergaben für die Betreuung, Verpflegung, den Wachdienst sowie die medizinische Betreuung einher.

Durch den Ausbau konnte erstmals im Januar 2016 eine 2er Belegung der Wohncontainer erreicht werden. Die 2er-Belegung kommt den sozialen Bedürfnissen der Asylbewerberinnen und Asylbewerber deutlich entgegen und ist deswegen der 4er-Belegung vorzuziehen, wenn die vorhandene Kapazität dies zulässt. Im Falle einer Rückkehr zur 4er Belegung, würde die Erstaufnahmekapazität insgesamt mindestens 25.000 Plätze betragen.

Die mit den hohen Flüchtlingszugangszahlen verbundene Notwendigkeit, kurzfristig mehrere tausend Plätze in Erstaufnahmeeinrichtungen zu schaffen, hat zu einer konzeptionellen Anpassung des Campus-Modells geführt. Anfang November 2015 hat das MIB beschlossen, die ursprünglich geplanten Standorte Heide und Flensburg nicht weiter zu verfolgen. Statt auf diese, mit einer Größe von je etwa 600 Plätzen aus heutiger Sicht eher kleinen und zudem nicht kurzfristig zu realisierenden, relativ planungs- und kostenintensiven Projekte zu setzen, entschied sich das MIB für die Anmietung von ehemaligen Kasernen (Konversionsflächen) und Containerlösungen, um den kurz- und mittelfristigen Erstaufnahmebedarf zu decken.

Davon unberührt bleiben die Pläne, an den Standorten Kiel und Lübeck Erstaufnahmeeinrichtungen zu errichten. An beiden Standorten sollen nachhaltige Landesunterkünfte entstehen, die wegen auslaufender Mietverträge zu schließende Erstaufnahmeeinrichtungen ablösen sollen. Die in Kiel und Lübeck zu schaffenden Erstaufnah-

meplätze dienen auch der Krisenprävention und sollen ad hoc-Neubauten von Containerdörfern ab 2018 verhindern. Denn das MIB muss davon ausgehen, dass auch in den nächsten Jahren weiterhin mehr Flüchtlinge nach Schleswig-Holstein kommen, als dies vor 2015 der Fall war.

### **c. Neuordnung der Erstaufnahmelandschaft („Masterplan“)**

Im Oktober 2015 hat das MIB einen Masterplan erarbeitet, der eine Neustrukturierung der Erstaufnahmeeinrichtungen in Schleswig-Holstein vorsieht. Erstaufnahmeeinrichtungen werden hiernach in qualifizierte Erstaufnahmeeinrichtungen (Q-EAE) zur effizienten Verfahrensdurchführung, nachgeordnete Landesunterkünfte (LUK) zur Unterbringung bis zur Kreisverteilung und Noterstaufnahmeeinrichtungen (NEA) strukturiert.

In den Q-EAE sollen die EASY-Aufnahme und die ärztliche Erstuntersuchung erfolgen. Hier sollen auch die BAMF-Außenstellen eingerichtet werden. Es sind drei solcher Q-EAE-Standorte vorgesehen. Auf der Grundlage des Masterplans werden diesen drei als Q-EAE definierten Standorten die weiteren Liegenschaften des LfA regional gruppiert und nachgeordnet. In diesen LUK sollen die im Rahmen der Erstaufnahme vorgesehenen Integrationsmaßnahmen erfolgen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat ein Geschäftsmodell „Integriertes Flüchtlingsmanagement“ entwickelt mit dem Ziel, Asylverfahren und Integration bzw. freiwillige Rückkehr oder Rückführung zu beschleunigen. Das Konzept setzt auf die enge und effiziente Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure. Für jedes Bundesland ist mindestens ein sog. „Ankunftszentrum“ vorgesehen. Hier sollen möglichst viele Flüchtlinge registriert werden, inklusive der Erfassung von biometrischen Daten (ED-Behandlung). Bund und Länder können gemeinsam auf die personenbezogenen Daten im Kerndatensystem zugreifen (DatenaustauschverbesserungsG). In den Ankunftszentren soll eine Ende-zu-Ende-Bearbeitung von kurzfristig zu entscheidenden Fällen erfolgen.

Für Schleswig-Holstein sind nach gegenwärtigem Verhandlungsstand zwei Ankunftszentren vorgesehen. Zusätzlich wird eine weitere „klassische“ Außenstelle des BAMF für die Abarbeitung komplexer Fälle sowie Altverfahren eingerichtet.

Die erkenntnisdienliche Behandlung der Asylsuchenden soll in Zusammenarbeit zwischen BAMF und LfA künftig in den Ankunftszentren erfolgen. Bisher erfolgte diese im Rahmen der Asylantragstellung beim BAMF. Nur über das BAMF war ein Zugriff auf das MARIS-System möglich. Aufgrund des hohen Rückstaus bei der Antragstellung hat sich eine zeitliche Lücke zwischen Ankunft und ED-Behandlung ergeben, die seit Ende Oktober 2015 durch mobile Teams des BAMF überbrückt wird. In Schleswig-Holstein werden aktuell zehn BAMF-Teams eingesetzt, die unmittelbar



nach EASY-Aufnahme die ED-Behandlung vornehmen und über einen direkten Zugang zum BAMF-System MARIS Fingerabdruckdaten einspeisen können.

#### **d. Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**

Zwischen der Registrierung der Asylsuchenden und der Asylantragstellung auf Asyl beim BAMF in Schleswig-Holstein verstrich zwischenzeitlich ein Zeitraum von etwa acht Monaten. Der lange Zeitraum ist auf die hohen Zugangszahlen von Asylsuchenden im letzten Jahr zurückzuführen, der nach Beurteilung der Landesregierung nicht durch die bislang erfolgte Personalaufstockung beim BAMF aufgefangen werden konnte. Seit Mitte November vergibt die BAMF-Außenstelle in Neumünster zum Zeitpunkt der Registrierung keine Termine mehr zur Asylantragstellung. Durch einen regelmäßigen Austausch mit dem BAMF sowohl auf Leitungs- als auch auf Arbeitsebene konnte jedoch die Errichtung von weiteren Außenstellen sowie der generelle Ausbau des BAMF in Schleswig-Holstein koordiniert werden.

#### **e. Aspekte der Verteilung auf Kommunen**

Durch den Ausbau der EAE-Kapazitäten beträgt der durchschnittliche Aufenthalt von Asylsuchenden in den EAE seit Jahresbeginn wieder der im Flüchtlingspakt genannten Zielmarke von durchschnittlich sechs Wochen. Im Herbst 2015 konnte dieser Zeitrahmen aufgrund hoher Zugangszahlen auch durch Personen, die nicht von Schleswig-Holstein, sondern aufgrund des bundesweiten Verteilverfahrens von anderen Bundesländern aufzunehmen waren, vorübergehend nicht eingehalten werden. Mittlerweile wird mit Einhaltung dieses Zieles wieder eine Aufenthaltszeit erreicht, die den Kommunen die abgesprochene Vorlaufzeit zwischen Ankündigung der Aufnahme und der Aufnahme selbst ermöglicht.

Mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz hat der Bundestag u.a. Änderungen im Asylverfahrensgesetz (neu Asylgesetz) beschlossen. Gemäß dem neu geschaffenen § 47 Abs. 1a Asylgesetz (AsylG) sind Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags nach §29a als offensichtlich unbegründet oder nach § 27a als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten verteilt Asylsuchende aus sicheren Herkunftsländern seit Anfang November nicht mehr in die Kreise und kreisfreien Städte. Damit hat das Land ein weiteres der zentralen Ziele des Flüchtlingspaktes umgesetzt.

## **2. Zusammenarbeit von Land und Kommunen**

Bereits im April 2015 hatten sich Land und Kommunen auf eine Grundlagenvereinbarung verständigt, die die Reform und frühzeitige Integrationsorientierung der Landesaufnahme, eine bessere Steuerung und Verteilung der Flüchtlinge und eine bessere Unterstützung der Kommunen zum Gegenstand hatte.

Im November und Dezember 2015 haben Land und Kommunen eine weitere grundlegende Vereinbarung geschlossen, die u.a. die strukturelle Beteiligung des Landes an den Kosten des Zugangs von Flüchtlingen und Asylsuchenden erweitert:

Mit Wirkung zum 1. Januar 2016 erstattet das Land den Kommunen 90 Prozent der Kosten für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Für Asylsuchende in den Kommunen, für die der Bund keine Kosten übernimmt und die einen Anspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, tragen Land und Kommunen wie bisher die Kosten im Verhältnis 70:30. Die Integrationspauschale wird zu einer „Integrations- und Aufnahmepauschale“ ausgeweitet und stufenweise auf 2000 Euro erhöht. Der aus den Bundesmitteln für das Jahr 2015 auf Schleswig-Holstein entfallende Anteil von rund 68 Mio. Euro wurde zwischen Land und Kommunen im Verhältnis 70:30 aufgeteilt. Zusätzliche 8 Mio. Euro sollen die Kommunen im Jahr 2017 erhalten.

Über die Frage struktureller Kostenverteilung hinaus enthält die Vereinbarung vielfältige Regelungen zu den Themenbereichen:

- Unterbringung und Wohnen,
- Kinder und Jugendliche,
- Gesundheit,
- Ehrenamt,
- Transitstandorte,
- Informationsaustausch zwischen Land und Kommunen,
- Integration.

Der überwiegende Teil der in der Vereinbarung getroffenen Regelungen wird im Zusammenhang mit den jeweiligen Handlungsfeldern im Folgenden dargestellt.

### **a. Integrations- und Aufnahmepauschale**

Die unter der Federführung des Ministerpräsidenten getroffene Vereinbarung zwischen dem Land und den Kommunen vom 23.11.2015 beinhaltet u.a. die Festlegung, die bisherige Integrationspauschale zu einer Integrations- und Aufnahmepauschale auszuweiten. Mit Erlass vom 26.01.2016 – IV 218 – 483.0223.31 – hat das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten entsprechend dieser Verständigung eine Integrations- und Aufnahmepauschale eingeführt.

Für jeden aus einer Erstaufnahmeeinrichtung kommenden Asylsuchenden, der über eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) verfügt und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bezieht, hat das Land den kreisfreien Städten und über die Kreise den Ämtern und amtsfreien Gemeinden für die Zeit bis zum 31.12.2015 eine einmalige Integrationspauschale in Höhe von 900 € gezahlt. Mit der Einführung der Integrations- und Aufnahmepauschale ist diese freiwillige Leistung des Landes für die Zeit vom 01.01.2016 bis zum 29.02.2016 auf 1.000 € und für die Zeit ab dem 01.03.2016 auf 2.000 € und somit deutlich angehoben worden.

Während die Integrationspauschale ausschließlich für Personal- und Sachkosten im Zusammenhang mit der Betreuung von Asylsuchenden verwendet werden durfte, können die Mittel der Integrations- und Aufnahmepauschale zusätzlich auch für tatsächliche Aufwendungen für die Unterbringung, Versorgung und Integration der Schutzsuchenden eingesetzt werden.

Alles in allem unterstützt das Land die Kommunen mit der Integrations- und Aufnahmepauschale spürbar und nachhaltig bei der Betreuung, Unterbringung, Versorgung und Integration dezentral untergebrachter Asylsuchender.

## **b. Unterstützung kommunaler Unterbringung**

### **aa. Servicestelle Kommunale Unterbringung**

Im Rahmen der Kommunalkonferenz am 30. September 2015 haben der Ministerpräsident und der Innenminister die „Servicestelle Kommunale Unterbringung“ ins Leben gerufen, um die Kommunen bei der Flüchtlingsunterbringung zu unterstützen und zu beraten.

Die Servicestelle ist seitdem über das Mailpostfach [fluechtlingshilfe@im.landsh.de](mailto:fluechtlingshilfe@im.landsh.de) und über Telefon unter der Rufnummer 0431/988-4444 während der Dienstzeiten zu erreichen. Hier werden rechtliche, finanzielle und sonstige Fragen zur kommunalen Flüchtlingsunterbringung entgegengenommen und sodann – nach Absprache mit den ggf. zu beteiligenden Fachreferaten – beantwortet. Auch die wöchentlich erscheinenden Lageberichte zur Unterrichtung der Kommunen über die aktuelle Flüchtlingssituation werden in der Servicestelle erstellt und verschickt. Organisatorisch ist sie im MIB angesiedelt.

Das Angebot der Servicestelle Kommunale Unterbringung wurde von Kommunen, Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Verbänden und Firmen von Anfang an sehr gut wahrgenommen. Bis Anfang Februar waren etwa 500 telefonische und 650 schriftliche Anfragen zu verzeichnen. Diese eingehenden Fragen beziehen sich u.a. auf

Förderungsmöglichkeiten für den Bau kommunaler Gemeinschaftsunterkünfte, auf Standards oder Erleichterungen im Bau- und Vergaberecht. Darüber hinaus wird die Servicestelle aber auch für allgemeine Fragen zur Flüchtlingssituation, zum Ehrenamt, zur Integrationspolitik der Landesregierung sowie zur Abgabe unterschiedlichster Angebote genutzt – von Grundstücken und Immobilien über Wohncontainer bis hin zu Betten und Kleidung für Flüchtlinge.

#### **bb. Festhalten an anerkannten Gemeinschaftsunterkünften (AGU)**

Das Land Schleswig-Holstein und die kommunalen Landesverbände hatten sich im Rahmen des Flüchtlingspakts u.a. darauf verständigt, die Anerkennung von Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende der Kreise und kreisfreien Städte auf Grund des vereinbarten Systemwechsels bei den Betreuungsleistungen (Ablösung der Betreuungskostenpauschale durch eine Integrationspauschale) und der damit verbundenen Stärkung der dezentralen Unterbringung und Betreuung entfallen zu lassen. Durch Erlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten vom 07.09.2015 – IV 218 i.V. – 483.0223.31 – wurde diese Verständigung umgesetzt und u.a. festgelegt, dass nach dem 06.05.2015 keine neuen Anerkennungen von Gemeinschaftsunterkünften der Kreise und kreisfreien Städte mehr erfolgen werden.

Angesichts der seitdem erfolgten Entwicklung des Asylbewerberzugangs haben sich das Land und die Kommunen am 23.11.2015 darauf geeinigt, in Revision der Vereinbarungen des Flüchtlingspaktes weiterhin anerkannte Gemeinschaftsunterkünfte der Kreise und kreisfreien Städte zu unterstützen.

Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten hat daraufhin durch Erlass vom 02.12.2015 – IV 218 – 483.0223.31 – klargestellt, dass eine Anerkennung von Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende der Kreise und kreisfreien Städte weiterhin möglich ist. Da anerkannte Gemeinschaftsunterkünfte als kommunale Erstaufnahmeeinrichtungen fungieren sollen, in denen die Asylsuchenden auf die nachfolgende dezentrale Unterbringung vorbereitet werden, und im Bereich der Kreise auch einen längeren zeitlichen Vorlauf für die Vorbereitung der kreisinternen Verteilung bewirken sollen, wurde zudem die maximal zulässige Unterbringungskapazität von 100 auf 400 Plätze erhöht.

Aktuell betreiben die Landeshauptstadt Kiel, die Hansestadt Lübeck sowie die Kreise Herzogtum Lauenburg, Nordfriesland, Ostholstein, Plön, Rendsburg-Eckernförde, Segeberg und Stormarn insgesamt zwölf anerkannte Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende mit einer Unterbringungskapazität von zusammen 709 Plätzen. Dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten liegen zurzeit zwei Anträge auf Anerkennung weiterer Gemeinschaftsunterkünfte vor.

### **cc. Koordinierungsstellen auf Kreisebene**

Nach Veröffentlichung der Richtlinie zur Einrichtung und dem Betrieb von Koordinierungsstellen bei den Kreisen und kreisfreien Städten am 7. September 2015 haben bis zum Jahresende von 15 möglichen Antragstellern 13 Kreise / kreisfreie Städte von dem freiwilligen Angebot des Landes Gebrauch gemacht und Anträge gestellt. Sämtliche Anträge wurden durch das MIB genehmigt. Von den 29,5 möglichen zur Verfügung stehenden Stellenanteilen für alle Kreise / kreisfreien Städte, wurden 2015 insgesamt 20,75 Stellenanteile landesweit genutzt. Am 02. Oktober 2015 fand das erste in der Richtlinie festgelegte Quartalsgespräch mit den bis dahin bereits tätigen Koordinatoren bzw. Ansprechpartnern aus den Kreisen / kreisfreien Städten im MIB statt, um einen einheitlichen Qualitätsstandard und einen gleichen Wissensstand zu erreichen. Folgende Themen wurden dabei mit Fachvorträgen vorgestellt und diskutiert: Einrichtung und Betrieb von Koordinierungsstellen, Neuausrichtung der Ausländer- und Aufnahmeverordnung; Aktuelle Entwicklung der Erstaufnahme von Flüchtlingen in SH; Neuausrichtung der Migrationssozialberatung; Einführung der Integrations- und Aufnahmepauschale; Sprachförderung für Zuwanderer.

### **dd. Ausländer- und Aufnahmeverordnung**

Zentrale Stellgröße für die Integrationssteuerung ist die gezielte Steuerung der Weiterleitung der Flüchtlinge auf allen Ebenen – vom Land auf die Kreise und kreisfreien Städte genauso wie die weitere Zuweisung an die Städte und Gemeinden.

In Umsetzung des Flüchtlingspaktes hat das MIB die Ausländer- und Aufnahmeverordnung überarbeitet. Als Ergebnis der Abstimmungen mit den kommunalen Landesverbänden wird die landesinterne Verteilung auf die Kreise und kreisfreien Städte weiterhin anhand des Einwohnerschlüssels erfolgen, allerdings wird dieser aktualisiert und jährlich fortgeschrieben. Entsprechend der Vereinbarung mit den Kommunen im Rahmen des Flüchtlingspaktes, dass die kreisinterne Verteilung gesteuert erfolgen soll, indem sie primär an den örtlichen Gegebenheiten und Bedarfen ausgerichtet wird, sieht die Verordnung nunmehr vor, dass die Verteilung entsprechend dem Einwohneranteil und unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsmöglichkeiten erfolgen soll. Weitere wesentliche Änderung ist, dass die Anrechnung von Erstaufnahmekapazitäten des Landes grundsätzlich entfällt. Allerdings sieht die Neuregelung dann die Möglichkeit einer Anrechnung vor, wenn die reguläre Belegkapazität einer Einrichtung nicht nur kurzfristig überschritten wird. Für die Stadt Neumünster, die nach den bisherigen Regelungen keine Flüchtlinge aufnehmen musste, ist eine Übergangsregelung vorgesehen. Hier wird die Anrechnung quartalsweise angeglichen. Die Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt ist für Ende Februar 2016 vorgesehen. Die Neuregelungen wird rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft treten.

### 3. Umsetzung des Flüchtlingspakts

#### a. Rahmen und Hintergründe

Die Landesregierung hat sich Anfang 2015 das Ziel gesetzt, unter dem Dach einer interministeriellen Arbeitsgruppe auf Staatssekretärebene (IMAG) Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, die die bis dato bestehende Praxis der Aufnahme von Flüchtlingen optimiert und an dem Aspekt der Integration ausrichtet.

Im Rahmen dieser Arbeitsstruktur haben zehn aus den Ressorts der Landesregierung heraus gebildete Arbeitsgruppen in eigener fachlicher Verantwortung gemeinsam mit externen Verbänden und Organisationen Zielvorgaben für ihre eigene Arbeit definiert. Diese Zielvorgaben sind im Flüchtlingspakt „*Willkommen in Schleswig-Holstein! Integration vom ersten Tag an*“ zusammengeführt worden.

Der Flüchtlingspakt umfasst Maßnahmen der Arbeitsgruppen zu den Handlungsfeldern:

- Erstaufnahme und Integrationssteuerung
- Zuwanderungsbehörden
- Koordinierung, Betreuung und Ehrenamt (später geändert in Koordinierte Kommunale Aufnahme)
- Wohnen
- Sprachförderung für erwachsene Zuwanderer
- Frühkindliche Bildung
- Bildung und Kultur
- Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- Arbeit und Ausbildung
- Gesundheit

Die von den Arbeitsgruppen entwickelten Zielvorgaben wurden ergänzt um weitere, außerhalb der Arbeitsgruppenstruktur entwickelte Maßnahmen der Landesregierung, durch die die Situation für Flüchtlinge kurz- und mittelfristig spürbar verbessert wird. Daneben hat das Land im Rahmen des Flüchtlingspaktes eine Grundlagenvereinbarung mit den kommunalen Landesverbänden geschlossen, die die Reform und frühzeitige Integrationsorientierung der Landesaufnahme, eine bessere Steuerung und Verteilung der Flüchtlinge und eine bessere Unterstützung der Kommunen zum Gegenstand hat.

Der Ministerpräsident hat den Flüchtlingspakt auf der Flüchtlingskonferenz am 6. Mai 2015 vorgestellt. Die Flüchtlingskonferenz bildete gleichzeitig den Startschuss für die Umsetzung der im Pakt niedergelegten Zielvereinbarungen.

Im Laufe des Jahres 2015 wurde für das Handlungsfeld „Ehrenamt“ eine zusätzliche elfte Arbeitsgruppe gegründet, indem das Themenfeld aus der nunmehr unter der Bezeichnung „Koordinierte kommunale Aufnahme“ bestehenden Arbeitsgruppe herausgelöst wurde. Eine weitere, zwölfte Arbeitsgruppe zum Handlungsfeld „Studium und Hochschule“ wurde Anfang 2016 ins Leben gerufen. Außerdem wurde innerhalb der Stabsstelle „Integrationsorientierte Aufnahme von Flüchtlingen“ des MIB das Handlungsfeld „Internetportale“ umgesetzt.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden fortlaufend evaluiert und die Ziele ggf. an die sich stetig ändernden Rahmenbedingungen anpasst.

#### **b. Handlungsfeld „Internetportale“**

Die Landesregierung hat im Jahr 2015 vielfältige Online-Angebote geschaffen für Flüchtlinge und Menschen, die mit Flüchtlingen arbeiten. Damit hat die Landesregierung die im Flüchtlingspakt erfolgte Ankündigung über die Bereitstellung einschlägiger Portale in die Tat umgesetzt. Flüchtlinge erhalten wichtige Informationen in ihrer Sprache und erfahren, welche Unterstützung und Ansprechpartner es für sie gibt. Auch können sie die ersten Worte Deutsch lernen. Ehrenamtlich Engagierte, Kommunen sowie Organisationen, Initiativen und Einrichtungen erhalten umfassende und gezielte Informationen, die bei der Arbeit mit Flüchtlingen hilfreich sind. Darüber hinaus können sie sich darstellen, Hilfe auch aus anderen Landesteilen erhalten, sich mit anderen vernetzen und so Unterstützung für ihre Arbeit bekommen oder neue Projekte gründen.

Diese Online-Angebote sind unter folgenden Adressen gebündelt:

- [www.willkommen.schleswig-holstein.de](http://www.willkommen.schleswig-holstein.de)
- [www.ich-hilfe.sh](http://www.ich-hilfe.sh)

Unter [www.willkommen.schleswig-holstein.de](http://www.willkommen.schleswig-holstein.de) finden Flüchtlinge, haupt- und ehrenamtlich Engagierte sowie die interessierte Öffentlichkeit ein umfangreiches Informationsangebot in unterschiedlichen Sprachen (Deutsch, Arabisch, Farsi, Englisch, Russisch und Tigrinya (→Eritrea)). Dieser Schwerpunkt innerhalb des Landesportals wurde am 16. Oktober 2015 gestartet. Hier heißt das Land Flüchtlinge willkommen und lässt sie ankommen. Die Schleswig-Holsteinerinnen und Schleswig-Holsteiner werden als freundlich, hilfsbereit und weltoffen vorgestellt. Ein QR-Code führt Flüchtlinge auf die entsprechende Seite möglichst in ihrer Sprache. Sie erhalten in sechs Sprachen auf jeweils ca. 40 DIN A4-Seiten Informationen und Begleitung bei ihren ersten Schritten und in ihr weiteres Leben. In diesem Rahmen informiert das Portal die Flüchtlinge auch über die in Deutschland bestehenden Grundwerte sowie über rechtliche und gesellschaftliche Normen.

Das Portal enthält u. a. Informationen zu den Themen:

- Asylverfahren, Deutschkurse und wichtige Ansprechpartner
- Frühkindliche Bildung, Schule und Sport
- Arbeit und Ausbildung
- Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- Wohnen, Gesundheit und Leistungen
- Beratung, Betreuung und Ehrenamt
- Kommunen, Erstaufnahme und Integrationssteuerung
- Unterkünfte und Baurecht
- Gesetzen, Erlassen, Verordnungen und Richtlinien sowie
- Eine FAQ Liste mit über 100 Fragen und Antworten

Der Service umfasst

- Ansprechpartner
- Dolmetschersuche
- Wörterbücher und Icons
- Broschüren und Leitfäden aus dem ganzen Land (diverse Anbieter)
- Formulare und Anträge
- Anamnesebögen
- Initiativen/ regionale Beispiele für eine gelungene Integration
- Download von Plakaten und Motiven für eigene Bedarfe
- Aktuelle Meldungen
- Umfangreiche Verlinkungen auf Angebote anderer

Zurzeit ist die Erweiterung der angebotenen Sprachen um Kurdisch (Kurmançî) in Arbeit.

Die landesweite Hilfsplattform [www.ich-hilfe.sh](http://www.ich-hilfe.sh) bringt seit dem 25. November 2015 Bedarfe und Angebote in der Flüchtlingshilfe zusammen. Initiativen, Institutionen und Organisationen, die ehren- oder hauptamtlich in der Flüchtlingshilfe aktiv sind, können sich darstellen und ihre Bedarfe angeben – und damit landesweit öffentlich machen. Wer sich als freiwilliger Helfer engagieren will, kann feststellen, in welchen Orten welche Unterstützung benötigt wird, und diese dann direkt anbieten. Auf diesem Weg können regionale Initiativen auch Hilfe aus anderen Landesteilen erhalten. Das Angebot befindet sich fortlaufend im Aufbau. So entsteht eine Datenbank, die ortsbezogen nach konkretem Hilfebedarf durchsucht werden kann. Gesucht werden Sach-, Zeit- und Sprachspenden. Die Bandbreite reicht von Bekleidung, Haushaltsgeräten oder Möbeln bis hin zu Behördengängen, Kinderbetreuung oder Transportfahrten. Aktuell haben sich 70 Initiativen eingetragen.



### **c. Handlungsfeld „Integrationssteuerung“**

Aufgrund der hohen Zugangszahlen lag ein Schwerpunkt im zweiten Halbjahr des vergangenen Jahres auf der Bereitstellung ausreichender Unterbringungskapazität und der Zurverfügungstellung von genug Personal zur Registrierung der Asylsuchenden. Nach diesem quantitativen Ausbau des LfA im Jahr 2015 soll 2016 der Fokus wieder verstärkt auf die integrationssteuernden und -fördernden Maßnahmen des Flüchtlingspaktes gelegt werden. Während des mehrwöchigen Aufenthalts in Landesunterkünften wird das Land Maßnahmen implementieren, die dem Profiling der Asylsuchenden und der Vorbereitung einer guten Aufnahme in den Kommunen in enger Zusammenarbeit mit diesen dienen. Hier sollen insbesondere besondere Schutzbedürfnisse, z.B. von Frauen und Kindern berücksichtigt, erste Deutschkenntnisse vermittelt und die Asylsuchenden auch auf ein Leben in einem freien und demokratischen Land vorbereitet werden.

### **d. Handlungsfeld „Zuwanderungsbehörden“**

Die Zuwanderungsverwaltung in SH hat sich seit 2013 bereits unter dem Titel „Weiterentwicklung der Willkommens- und Anerkennungsstrukturen in den Ausländerbehörden“ einem intensiven, gemeinschaftlich angelegten Prozess unterzogen. Abläufe, Strukturen und Haltungen wurden überprüft, Visionen einer optimierten Zuwanderungsbehörde wurden den festgestellten Hemmnissen in der Praxis gegenübergestellt und ein Leitbild für die Zuwanderungsverwaltung in SH wurde vereinbart. Mit der Neuausrichtung der integrationsorientierten Flüchtlingsaufnahme im 1. Quartal 2015 wurde der Prozess mit den neu vereinbarten Strukturen zusammengeführt.

Dabei hat die Arbeitsgruppe „Zuwanderungsbehörden“ die Werkzeuge, die die Zuwanderungsbehörden in ihrem Entwicklungsprozess unterstützen sollen, weiter entwickelt und den Adressaten übermittelt. Es handelt sich um eine Bewertungsmatrix, die im Wege der Selbsteinschätzung den Ausländerbehörden eine Verdeutlichung des Entwicklungsstandes auf der Basis des Leitbildes ermöglichen soll. Ein Katalog von Maßnahmen zur Verbesserung einzelner Indikatoren ergänzt die Bewertungsmatrix. Eine Selbsteinschätzung der Zuwanderungsbehörden wurde Ende 2015 erstmalig mit dem neuen Instrument durchgeführt; die Ergebnisse liegen allerdings noch nicht vollständig vor. Angesichts des durch den Flüchtlingszustrom entstehenden Arbeitsdruckes stellt die parallel durchzuführende Umgestaltung der Behörden eine große Herausforderung dar, die aber flächendeckend fortgeführt wird.

Allerdings konnten wegen der massiven Arbeitsverdichtung in diesem Bereich, der in den kommunalen ABH vielfach mit Personalaufstockungen begegnet wurde, und aufgrund einer teilweise niederschwelligeren Priorisierung des Projektes weitere wichtige Entwicklungsschritte auf dem Weg zur Zuwanderungsverwaltung noch nicht gegangen werden.

### **Rückkehrberatung als wesentlicher Baustein**

Angesichts der unerwartet stark angestiegenen Zugangszahlen müssen die Behörden sich zudem verstärkt den Herausforderungen rund um die Rückkehr von Flüchtlingen stellen. Die europäischen Mitgliedsstaaten sind aufgefordert, einerseits getroffene Rückkehrentscheidungen umzusetzen, andererseits die freiwillige Rückkehr zu fördern. Letztere Aussage beinhaltet aktive Maßnahmen seitens der Mitgliedsstaaten und beschränkt sich nicht auf die bloße „Akzeptanz“ einer freiwilligen Rückkehr. Die handelnden Akteure, allen voran die zuständigen Behörden, sind gehalten, betroffene Ausländerinnen und Ausländer frühzeitig und umfassend über ihre Perspektiven und mögliche Konsequenzen ihres Handelns zu informieren und sie damit in die Lage zu versetzen, eigenverantwortliche Entscheidungen zu treffen. Ist die Ausreisepflicht unanfechtbar, ist es das Ziel, in jedem Stadium des Aufenthalts die Kooperationsbereitschaft der Betroffenen zu fördern und staatliche Zwangsmaßnahmen wenn möglich zu vermeiden.

In jeder Stufe des aufenthaltsrechtlichen Verfahrens ist daher eine offene, frühzeitige und verständliche Information der Betroffenen unerlässlich, damit diese den Prozess verstehen und sich mit ihren Optionen arrangieren können. Dabei darf eine mögliche Rückkehr ins Heimatland nicht von vornherein als eine der Optionen ausgeblendet werden. Gerade bei Ausländerinnen und Ausländern, die perspektivisch keine Aussicht auf ein Bleiberecht in der Bundesrepublik haben dürften, kommt diesem Aspekt besondere Bedeutung zu.

Mit Hilfe des aus Mitteln der Europäischen Union (AMIF) geförderten Projekts „Integriertes Rückkehrberatungs- und Managementkonzept“ hat sich das Land dieser Thematik gewidmet. Das LfA führt dieses Projekt gemeinsam mit dem Diakonischen Werk Schleswig-Holstein durch; der Projektzeitraum umfasst drei Jahre (2015 bis 2018). Übergeordnetes Ziel ist die Entwicklung eines strategischen Rückkehrberatungskonzepts, das zugleich Hilfestellung für die Migrationssozialberatungsstellen als auch Leitlinie für die Arbeit der schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden bilden soll. Für Letztere soll sich das Konzept in Methoden und Umsetzung in das schleswig-holsteinische Leitbild für eine moderne Zuwanderungsverwaltung einfügen.

### **e. Handlungsfeld „Koordinierte kommunale Aufnahme“**

Eine wesentliche Aufgabe der Arbeitsgruppe „Koordinierte kommunale Aufnahme“ ist es, prozessbegleitend für die Quartalsgespräche der Koordinierungsstellen Impulse, Ideen und Anregungen aus dem Bereich der mit der integrationsorientierten Aufnahme von Flüchtlingen befassten Akteure zu liefern. Der Arbeitsgruppe gehören Vertreter des MIB, des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung (MSGWG), der kommunalen Landesverbände, der Wohlfahrtsverbände, der unter den Wohlfahrtsverbänden vertretenen Kirchen, des Flüchtlingsrates sowie der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes an. Am 24.

September 2015 fand die für das erste Quartalsgespräch am 2. Oktober 2015 hierzu vorbereitende AG Sitzung statt. Um die Transparenz zwischen der AG und den Quartalsgesprächen zu erhöhen, werden die Mitglieder der AG in regelmäßigen Abständen zu den Sitzungen mit den Koordinierungsstellen eingeladen.

#### **f. Handlungsfeld „Wohnen“**

Um die bedarfsgerechte Wohnraumversorgung für Flüchtlinge sicherzustellen und die Kommunen bei Schaffung zusätzlicher Unterbringungskapazitäten zu unterstützen, hat die AG Wohnen und das für Wohnraumförderung zuständige Referat im MIB bis September 2015 eine ganze Reihe von Maßnahmen ergriffen, die bereits im Septemberbericht (Drucksache 18/3340) dargestellt sind:

- Mehrsprachige adressatengerechte Informationsbroschüren über Rechte und Pflichten eines Mietvertrages;
- Handreichung für das Ziel „Umsetzung binnen Jahresfrist“;
- Einleitung der Förderrechtsanpassung;
- Erlasse zur Intensivierung der Wohnraumversorgung im sozialen Wohnungsbau für Asylsuchende;
- Mustermietvertrag;
- Programm soziale Wohnraumförderung;
- Arbeitshilfe „Kieler Modell I + II“;
- Programm zur Herrichtung dezentraler Unterkünfte
- Arbeitshilfe „temporäre Bauten“;
- Beratungserlasse Bauordnung / Bauleitplanung;
- Informationsaustausch / Effektivitätssteigerung

Die Maßnahmen werden fortwährend überprüft und an die veränderten Anforderungen angepasst.

Seit September 2015 sind weitere Maßnahmen hinzugekommen, die insbesondere den stark angestiegenen Zuwachs von Asylsuchenden berücksichtigen. Hierzu zählt die Entwicklung einer Landesstrategie zur Aktivierung von Kommunen und Investoren zur verstärkten Wohnungsversorgung. Als Ergebnis besteht ein dreiteiliges Service-Paket: Förderung – Planungsservice – Arbeitshilfe für Kommunen.

#### **aa. Förderung dezentraler Unterbringung**

Zur Förderung der dezentralen Unterbringung auf kommunaler Ebene hat das MIB bereits Anfang 2015 ein Zuschussprogramm entwickelt, das im April 2015 in Kraft getreten ist. Das zunächst auf 1,5 Mio. Euro angelegt Programm konnte im Verlauf

des Jahres 2015 auf insgesamt 3,8 Mio. Euro erweitert werden. Insgesamt wurden 192 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung gestellt, von denen 154 bewilligt werden konnten. Mit dem Programm wurde die Herrichtung von etwa 1.100 Wohnungen (hauptsächlich durch Erwerb, Neu- und Umbau) gefördert und Plätze für die Aufnahme von rd. 4.000 Asylsuchenden geschaffen. Durch das Programm wurden Gesamtinvestitionen von rund 44,1 Mio. Euro ausgelöst.

Für 2016 ist die Neuauflage der Förderrichtlinie mit einem Gesamtkontingent in Höhe von voraussichtlich 3,5 Mio. Euro vorgesehen. Eine Erhöhung der Fördersumme auf 30.000 Euro pro Maßnahme und einer Zweckbindung von 5 Jahren wurde auf den Weg gebracht. Das mit einer Richtlinie zum 1. Januar 2016 in Kraft getretene Förderprogramm wird sehr gut angenommen. Bis Mitte Februar 2016 konnten bereits über 90 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung positiv beschieden werden. Das für 2016 zur Verfügung stehende Gesamtkontingent i. H. v. 3,5 Mio. € ist aktuell schon zu drei Viertel belegt. Es ist davon auszugehen, dass die für das Förderprogramm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel Mitte Jahres 2016 ausgeschöpft sein werden.

## **bb. Wohnraumförderung**

### **(1.) Verbesserte Einbeziehung von Flüchtlingen in das SHWoFG**

Um Flüchtlinge noch stärker in die soziale Wohnraumförderung einzubeziehen, hat das MIB einen Gesetzentwurf erarbeitet, der das Schleswig-Holsteinische Wohnraumförderungsgesetz (SHWoFG) um die Zielgruppe „Personen in sozialen Notlagen“ erweitert. Auch wenn diese Begrifflichkeit aktuell insbesondere auf die Versorgung von Flüchtlingen abzielt, wurde bewusst ein umfassenderer Begriff gewählt, damit auch in vergleichbaren sozialen Notlagen die Instrumente der Wohnraumförderung besser genutzt werden können. Außerdem enthält der Gesetzentwurf die Zusage an die Kommunen, diese bei der Unterbringung von Flüchtlingen zu unterstützen.

### **(2.) Sonderprogramm Erleichtertes Bauen**

Mit dem „Sonderprogramm Erleichtertes Bauen“ hat das MIB die Regelförderung des SHWoFG rückwirkend zum 01. Januar 2016 bedarfsorientiert ergänzt (Amtsblatt für Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 03-04/2016 (25.01.2016)). Das Programm richtet sich an Kommunen sowie Investoren, die in Partnerschaft mit der Kommune neuen Wohnraum schaffen. Ziel der Landesregierung ist die Schaffung von 4.000 Wohnungen in Erweiterung der sozialen Wohnraumförderung. Erreicht werden soll die Zahl durch zügig umsetzbare Gebäude im Neubau und typisiertes elementiertes Bauen –

auch in großer Stückzahl im preisgünstigen, werthaltigen Segment mit leicht abgesenkten Standards.

Das Programm zeichnet sich durch hohe Flexibilität aus. Möglich sind Wohnprojekte für gemeinschaftliches Wohnen von Flüchtlingen/Asylsuchenden und den anderen Zielgruppen der sozialen Wohnraumförderung z.B. auch altengerechtes Wohnen, Studentenwohnen auch in Mischformen, auch im 2-Phasenmodell mit Erstnutzung für Flüchtlinge / Asylsuchende. Das Programm schafft besondere Anreize durch eine Förderquote (Baudarlehen) von bis zu 100 % der Baukosten, wenn der Bauherr das Grundstück bereitstellt (Regelförderung: 75 bis 85 % der Gesamtkosten). Daneben beträgt der anfängliche Zinssatz 0 %; es sind lediglich Verwaltungskosten zu zahlen. Die Eigenkapitalrendite beträgt durchschnittlich 3 %.

Zusätzlich wird das Sonderprogramm durch einen vom MIB entwickelten Typenkatalog unterstützt. Dieser ist aus einem Markterkundungsverfahren hervorgegangen und listet förderfähige, kurzfristig umsetzbare Realisierungsmodelle auf. Gleichzeitig wird deutlich, zu welchen Kosten welche Qualitäten realisierbar sind und welche Kapazitäten vorhanden sind.

Das Sonderprogramm Erleichtertes Bauen wurde u.a. im Februar in fünf regionalen Facharbeitsgesprächen vorgestellt (Bad Segeberg, Heide, Rendsburg, Bad Oldesloe, Neumünster). In diesem Rahmen werden in Zusammenarbeit der Wohnraumförderung, der Landesplanung, des Städtebaus, der Ortsplanung und des Baurechtsbereiches praxisrelevante Fragestellungen geklärt, um zeitnah hinreichende Unterbringungskapazitäten und bezahlbaren Wohnraum zu realisieren.

Darüber hinaus wurde ein aufwachsender Leitfaden zum erleichterten Bauen von Wohnungen und Unterkünften als Beratungsdienstleistung zum Planungsrecht, Baurecht, Vergaberecht und Förderrecht erarbeitet. Dieser steht seit dem 12. November 2015 im Internet zum Abruf bereit. Zugleich ist die Initiative zur bauordnungsrechtlichen Absenkung von Standards im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden initiiert worden, die neben dem Baurecht auch das Wohnraumförderrecht betrifft.

Das Land hat damit unter Berücksichtigung einer insgesamt steigenden Nachfrage, regional angespannten Wohnungsmärkten und dem Bemühen nach Integration weitere Schritte unternommen, damit der Neubau von bezahlbarem Wohnraum intensiviert wird. Im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung soll der Wohnungsbau im preisgünstigen Segment massiv verstärkt werden. Das neu zu schaffende Wohnungsangebot richtet sich an alle Personen, die sich aus eigener Kraft nicht am Markt mit Wohnraum versorgen können. Es ist nicht auf Flüchtlinge beschränkt und zielt auf eine gut durchmischte und stabile Nachbarschaftsstruktur. Neue Gebäude sollen in integrierten Lagen, d.h. angemessen an die örtliche Infrastruktur angebunden, entstehen.

Die Kommunen erhalten Einflussmöglichkeiten auf die Belegung der Wohnungen und werden dadurch bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe für die örtliche Daseinsvorsorge unterstützt. Die Realisierung der Förderung wird durch standardisierte Gebäudetypen unterstützt, die sich in baulicher Qualität, Nachhaltigkeit (Nutzungsdauer), Kosten, Bauzeit und möglicher Fertigungszahl unterscheiden

### **(3.) Kieler Modell**

Am 5. Oktober 2015 hat eine große Informationsveranstaltung für die kommunal Verantwortlichen zum Kieler Modell stattgefunden, um die Handlungsmöglichkeiten und Vorteile besser bekannt zu machen und die Attraktivität herauszustellen. Es wurden umfassende Informationen zur bautechnischen Komponente (ARGE), zur Finanzierung (IB.SH) und zur Realisierung (Architekten Zastrow & Zastrow; Wankendorfer e.G.) gegeben. Die Resonanz war rundweg positiv.

### **(4.) Initiative zur Anpassung der Landesbauordnung**

Das Land hat zudem eine Gesetzesinitiative zur zeitlich befristeten Anpassung der Landesbauordnung (LBO) eingeleitet. Vorgesehen sind formelle und materielle Erleichterungen der bauordnungsrechtlichen Anforderungen, um weitere Anreize zum Bau von dringend benötigten Unterbringungsmöglichkeiten und von zusätzlichem Wohnraum zu schaffen. So wird beispielsweise das Baugenehmigungsverfahren verkürzt. Bei Sonderbauten (wie etwa Erstaufnahmeeinrichtungen) wird das Prüfprogramm für die Bauaufsichten mit Ausnahme der Bereiche Brandschutz und Standsicherheit reduziert. Materielle Erleichterungen sind für Sonderbauten bei den Anforderungen zur Barrierefreiheit sowie bei Wohngebäuden und Sonderbauten in Bezug auf Deckenhöhen und den Nachweis von Stellplätzen vorgesehen. Zudem können bei Wohngebäuden die Abstellflächen für Wohnungen halbiert werden. Voraussetzung dafür, dass diese Erleichterungen im Wohnungsbau in Anspruch genommen werden können, ist, dass ein Teil der Wohnungen für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden zur Verfügung gestellt werden müssen bzw. bei sozial gefördertem Wohnraum auch der Wohnraumversorgung von Flüchtlingen dienen sollen. Somit wird gewährleistet, dass nachhaltig dauerhaft Wohnraum für Flüchtlinge und Asylbegehrende geschaffen wird. Es findet kein isolierter Bau von Wohnungen allein für Flüchtlinge und Asylbegehrende, sondern grundsätzlich für alle Mietergruppen statt. Dies schafft die Möglichkeit einer gut durchmischten, stabilen und integrationsfördernden Mieterstruktur. Die Auswertung der Stellungnahmen zur Verbändeanhörung ist abgeschlossen.

## **(5.) Strukturelle Verbesserungen**

Neben den beschriebenen Maßnahmen sind weitere Schritte zur Schaffung verlässlicherer und effektiverer Kommunikationsstrukturen unternommen worden. Nach ersten Ansprechpartnern aus der Wohnungswirtschaft sind nun auf kommunaler Seite Kreiskoordinatoren benannt und der Wohnungswirtschaft mitgeteilt worden.

### **g. Handlungsfeld „Sprachförderung für erwachsene Zuwanderer“**

#### **aa. Sprachfördermaßnahmen des Bundes**

Die Sicherstellung von allgemeiner und berufsbezogener Sprachförderung ist Grundvoraussetzung für eine gelingende und nachhaltige Integration in Gesellschaft und Arbeit. Die Integrationskurse und die berufsbezogenen Sprachkurse über das ESF-BAMF-Programm sind weiterhin die wichtigste integrationspolitische Sprachfördermaßnahme des Bundes. Die Integrationskurse eröffnen Zugewanderten die Möglichkeit, Sprachkenntnisse bis zum Sprachniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) sowie Kenntnisse der Rechtsordnung, Kultur und der Geschichte Deutschlands zu erwerben. Sie werden auch als zielgruppenorientierte Spezialkurse wie Eltern- oder Jugendkurse, Alphabetisierungs- oder Intensivkurse angeboten.

Das Land Schleswig-Holstein setzt sich seit Jahren stark für eine Öffnung der Integrationskurse auch für Personen mit humanitären Aufenthaltstiteln ein. Entsprechend der Vereinbarungen im Koalitionsvertrag 2012-2017 des Landes Schleswig-Holstein, der den Zugang auch von Flüchtlingen zu Sprachförderung vorsieht, hat das Land eine Bundesratsinitiative zur Öffnung der bundesgeförderten Integrationskurse für EU-Bürger, Asylsuchende und Geduldete auf den Weg gebracht. Der Deutsche Bundesrat hat am 19. Dezember 2013 die Einbringung in den Deutschen Bundestag beschlossen.

Mit Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes zum 24.10.2015 hat der Bund beschlossen, dass gemäß § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr.1 bis 3 AufenthG nunmehr auch Ausländerinnen und Ausländer mit einer guten Bleibeperspektive Zugang zum Integrationskurs erhalten. Es handelt sich dabei um folgende drei neue Zielgruppen:

1. Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 i.V.m. § 63 AsylVfG besitzen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist (Iran, Irak, Syrien, Eritrea) oder
2. Ausländer, die eine Duldung gem. § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG besitzen oder

3. Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 5 AufenthG besitzen.

Die Anzahl der zugelassenen Sprachkursträger für SH beträgt aktuell 46. In Schleswig-Holstein befinden sich derzeit 176 Kursstandorte für Integrationskurse. Durch die Öffnung der Integrationskurse für neue Zielgruppen ist mit einem weiteren Aufwachsen an Kursstandorten zu rechnen.

## **bb. Sprachfördermaßnahmen des Landes**

Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten Schleswig-Holstein bietet seit 2013 in Ergänzung zu den Bundesprogrammen ein Landesprogramm zur Förderung von Sprache und Erstorientierung für Erwachsene an. Zu den Kernbausteinen zählen derzeit die Willkommenskurse, die sukzessive in Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes angeboten werden sowie die Erstorientierungskurse „STAFF“ (Starterpaket für Flüchtlinge), die in den Kommunen angeboten werden und sowohl sprachliche Kommunikationskompetenz sowie Orientierung im Lebensumfeld vermitteln. 2016 sind zur Förderung von Sprache und Erstorientierung für Erwachsene 4.000.000 Euro eingestellt.

Inhalte des Landesprogramms für Erwachsene:

1. Die Willkommenskurse, die seit Herbst 2015 sukzessive in Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes angeboten werden und neben Orientierung auch erste Sprachfördererelemente enthalten, stehen allen derzeit nicht mehr schulpflichtigen Untergebrachten offen. Damit wird in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes nach einem landesweit einheitlichen Konzept Basiskommunikationsförderung angeboten und eine erste sprachliche Befähigung als praktische Lebenshilfe vermittelt. Die Kursstruktur umfasst einen max. 2-wöchigen Kompaktkurs in der Erstaufnahmeeinrichtung mit insgesamt 30 Unterrichtseinheiten (UE). Zuwendungen erfolgten nach öffentlicher Ausschreibung an Trägerverbände an den jeweiligen Standorten. Aktuell sind Ausschreibungen für Willkommenskurse an den Standorten Neumünster/Boostedt, Kiel und Flensburg erfolgt.

Aktuelle Bilanz der Willkommenskurse (WISH):

WISH-Kurse in Boostedt:

Träger Landesverband der VHS in Kooperation mit VHS Bad Segeberg und VHS Neumünster, Start September 2015 bis 09.02.2016: 71 Kurse mit 1450 Teilnehmenden.

WISH-Kurse in Kiel:

Träger Förde-vhs, Start 2. November 2015 bis 09.02.2016: 25 Kurse mit 411 Teilnehmenden.

WISH-Kurse in Flensburg, Eggebek und Neumünster geplant: voraussichtlicher Start Ende Februar 2016, für Neumünster gilt das analoge Trägermodell Boostedt.



2. Die Erstorientierungskurse „STAFF: Starterpaket für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein“, die vor Ort in den Kreisen und kreisfreien Städten angeboten werden und sowohl sprachliche Kommunikationskompetenz sowie Orientierung im Lebensumfeld vermitteln, sind derzeit ebenfalls für alle Asylsuchenden in der Kommune geöffnet. Sie vermitteln sprachliche Grundlagen zur Kommunikationskompetenz in der deutschen Sprache, Kenntnisse über Lebensweisen und Umgangsformen in der Gesellschaft und Wissen über Beratungs- und Serviceangebote vor Ort.

Der Vorteil dieser Kurse und in Abgrenzung zum Bundesprogramm besteht darin, dass sie als niedrigschwelliger und handlungsorientierter Kompaktunterricht verbunden mit der Ortsnähe und lokalen Informationen angeboten werden.

Ein Kurs umfasst 100 Unterrichtseinheiten, in der Regel verteilt auf 10 Wochen mit jeweils 10 UE pro Woche. Träger der Maßnahme ist der landesweit zugelassene und tätige Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holsteins, die neben den regionalen VHS-Gliederungen auch mit weiteren Sprachkurspartnern vor Ort kooperieren. Die Struktur der Volkshochschulen gewährleistet eine gute räumliche Versorgung. Darüber hinaus ist der Landesverband der Volkshochschulen Prüfungszentrale, die bei Bedarf allen Sprachkursträgern in Schleswig-Holstein für die Abnahme von Sprachprüfungen aller Niveaustufen zur Verfügung steht.

Aktuelle Bilanz der Erstorientierungskurse (STAFF):

2015: landesweite Durchführung von 183 STAFF-Kursen mit 3273 Teilnehmenden an 84 Standorten über den Landesverband der Volkshochschulen in Schleswig-Holstein. Hierbei wurden alle Landkreise und alle kreisfreien Städte berücksichtigt.

Für 2016 haben bereits 87 Standorte Bedarf für 173 Kurse in den jeweiligen Kommunen angemeldet.

Die Förderprogramme des Landes Schleswig-Holstein wirken als flankierende Basismaßnahmen zu dem bewährten Sprachfördersystem des Bundes (Allgemeiner Integrationskurs, berufsbezogener ESF-BAMF-Kurse, Sprachkurse der Bundesagentur für Arbeit etc.) und sind eingebettet in eine systematisierte Sprachförderkette für Schleswig-Holstein, die durch Angebote der Kommunen und der Zivilgesellschaft ergänzt werden können. Die erfolgreiche Umsetzung der Sprachförderung für Schleswig-Holstein hängt auch von der gelingenden Kooperation der beteiligten Behörden wie dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, der zugelassenen Träger sowie der Bundesagentur für Arbeit und den Jobcentern ab.

## **h. Handlungsfeld „Frühkindliche Bildung“**

In der federführend vom MSGWG geleiteten Arbeitsgruppe „Frühkindliche Bildung“ sind neben den kommunalen Landesverbänden auch die Landesarbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände mit ihren Mitgliedsorganisationen sowie die Landeseltern-

vertretung vertreten. Zusätzlich werden Praktiker vor Ort in die Besprechungen einbezogen.

Im Rahmen der AG der frühkindlichen Bildung steht die Einbindung von Flüchtlingskindern über den frühzeitigen Besuch einer Kindertagesstätte im Fokus. Der Besuch einer Kindertagesstätte ist eine große Chance für die Integration von Flüchtlingsfamilien aus anderen Kulturkreisen und bietet optimale Voraussetzungen für das Erlernen der deutschen Sprache. Denn Sprache ist der Schlüssel zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Allerdings stellte der im vergangenen Jahr hohe Zuzug von Flüchtlingen die Kommunen auch bei der Versorgung mit ausreichenden Plätzen der Kindertagesbetreuung vor große Herausforderungen. Um zu vermeiden, dass die neuen Zugänge in Kindertageseinrichtungen zu einer Aufweichung von qualitativen Standards in der Kindertagesbetreuung führen, wurden in der AG kurzfristige Konzepte für eine gute Betreuungslösung für alle anspruchsberechtigten Kinder erarbeitet. Diese wurden den Jugendämtern und den Heimaufsichten als Leitlinien Ende November 2015 übermittelt. Für eine Übergangszeit von ca. zwei Jahren sollten nachfolgende Betreuungsformen, die sich bereits in einigen Städten und Gemeinden als praktikabel erwiesen haben, auf- bzw. ausgebaut werden:

#### **aa. Ausbau zusätzlicher Nachmittagsangebote**

Häufig werden von Eltern nur Halbtagsangebote in der Kindertagesbetreuung gewünscht, zumeist werden Vormittagsangebote präferiert, da sich die Teilzeitbeschäftigung im Wesentlichen auf den Vormittag konzentriert. Die frei verfügbaren Räumlichkeiten können am Nachmittag für zusätzliche Halbtags-Gruppen genutzt werden.

#### **bb. Nutzung der Tagespflege**

Der Ausbau der Krippenplätze in den vergangenen Jahren hat zu einem gewissen Verdrängungseffekt zu Lasten der Tagespflegepersonen geführt. Die weitergebildeten Kräfte können nun wieder vermehrt Kinder betreuen.

#### **cc. Aufbau von niedrigschwelligen Angeboten (kita-ähnliche Angebote), Doppelnutzung von Räumlichkeiten**

Sofern räumliche Kapazitäten innerhalb der Kindertagesstätte auch am Nachmittag nur für weniger als vier Stunden täglich zur Verfügung stehen oder der Fachkraftschlüssel nicht im vollen Umfang gewährleistet werden kann, können kita-ähnliche Gruppen gem. §§ 9 ff Kindertagesstätten- und tagespflegeverordnung (KiTaVO) eingerichtet werden. Kindertagesähnliche Einrichtungen sind gem. § 1 Abs. 3 Kindertagesstättenverordnung (KiTaStVO) zu betreiben.

gesstättengesetz (KiTaG) Einrichtungen, die nicht in vollem Umfang den personellen, räumlichen, zeitlichen und organisatorischen Mindestanforderungen für Kindertagesstätten entsprechen. Durch kita-ähnliche Einrichtungen kann in der Übergangszeit ein erstes festes Angebot zur Kinderbetreuung und zum Erlernen der deutschen Sprache in kleineren Gruppen vorgehalten werden. In diesen Einrichtungen müssen während des Gruppendienstes mindestens zwei Personen anwesend sein, von denen mindestens eine Person eine Fachkraft nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KiTaVO sein muss. Die zweite Person muss nicht zwingend pädagogisch qualifiziert sein. Es kann sinnvoll sein, eine Person aus dem Sprach- und Kulturkreis der Kinder zu gewinnen und diese in einer geeigneten Weiterbildungsmaßnahme zu qualifizieren.

Mittelfristig muss der Zuzug von Kindern in jedem Falle in die Bedarfsplanungen der Kommunen einfließen und es ist erforderlich, bei Bedarf weitere Kapazitäten zu schaffen. Hier unterstützt die Landesregierung die Kommunen und stellt die aus dem Betreuungsgeld frei werdenden Mittel des Bundes in den Jahren 2016 bis 2018 in voller Höhe (2016: 11,5 Mio. Euro, 2017: 26,3 Mio. Euro und 2018: 29,7 Mio. Euro) bereit für die Schaffung zusätzlicher Kinderbetreuungskapazitäten, zur Deckung des erhöhten Bedarfes bei den Betriebskosten und zur Aufstockung der Mittel für die Sprachförderung.

Die Aufnahme von Flüchtlingskindern in der Kita stellt aber auch die Fachkräfte in den Einrichtungen zum Teil vor große Herausforderungen, da einige der Kinder traumatische Erlebnisse zu verarbeiten haben und viel Einfühlungsvermögen benötigen. Hier bieten landesweit angebotene Fortbildungen eine erste Hilfestellung für pädagogische Fachkräfte. Zur Betreuung traumatisierter Kinder, unabhängig davon, ob es sich um Flüchtlingskinder handelt, sollen Kindertageseinrichtungen die Möglichkeit erhalten, fachliche Unterstützung anzufordern. Hierfür ist in 2016 eine Mio. Euro veranschlagt. So kann die Ende 2014 begonnene Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte fortgesetzt und ausgeweitet werden.

#### **i. Handlungsfeld „Bildung und Kultur“**

Zur Umsetzung der Zielvereinbarungen im Bereich Bildung ist dem Landtag mit Bericht vom 11. Januar 2016 ausführlich berichtet worden (Bericht zur Integration von Flüchtlingskindern ins Schulsystem, Drs: 18/3715). Dabei wird deutlich, dass die steigende Zahl von Flüchtlingen auch im Schulbereich eine große Herausforderung darstellt und von allen Beteiligten sehr viel Flexibilität und insbesondere die Bereitschaft verlangt, für einen nicht absehbaren Zeitraum Lösungen zu schaffen, die fortwährend überdacht und angepasst werden müssen. Dennoch ist festzustellen, dass sich die in den allgemein bildenden Schulen entwickelte Angebots- und Organisationsstruktur der Deutsch-als-Zweitsprache (DaZ)-Zentren bei der Aufnahme der jungen Flüchtlinge bewährt. Das bestehende Netz der Zentren konnte inzwischen so ausgebaut und gefestigt werden, dass Kinder und Jugendliche in allen Regionen des

Landes eine durchgängige Sprachbildung nach dem Stufenmodell erhalten. Durch diese fundierte Sprachbildung wird eine gelingende Integration in die Gesellschaft vorbereitet - auch deshalb wird am Anfang einer intensiven Beschulung der geflüchteten Kinder und Jugendlichen in einem DaZ-Zentrum der Vorzug vor dem Besuch der örtlichen Grund- oder weiterführenden Schulen gegeben.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Zahl der Schülerinnen und Schüler in der Basisstufe der DaZ-Zentren, denn dort werden die allgemein schulpflichtigen Flüchtlinge zunächst beschult. Die Darstellung differenziert nach Kreisen bzw. kreisfreien Städten und beschreibt die Entwicklung dieser Schülerzahlen seit dem Schuljahr 2013/14.

<b>Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler (SuS) in der Basisstufe der DaZ-Zentren an allgemein bildenden Schulen</b>				
<b>Kreise und kreisfreie Städte</b>	<b>SuS in der Basis- stufe Schuljahr 2013/14</b>	<b>SuS in der Basis- stufe im September 2015</b>	<b>SuS in der Basis- stufe im Dezember 2015</b>	<b>SuS in der Basis- stufe im Februar 2015</b>
Dithmarschen	43	242	149 <sup>3</sup>	246
Herzogtum Lauenburg	104	214	244	311
Nordfriesland	30	151	217	277
Ostholstein	122	267	341	364
Pinneberg	194	504	634	742
Plön	54	139	221	290
Rendsburg- Eckernförde	119	288	506	567
Schleswig- Flensburg	170	277	388	448
Segeberg	203	262	457	469
Steinburg	36	138	248	261
Stormarn	141	308	387	411
Flensburg	85	151	215	250
Kiel	175	454	474	645
Lübeck	153	352	287 <sup>4</sup>	539
Neumünster	62	198	251	267
<b>Gesamt</b>	<b>1.691</b>	<b>3.945</b>	<b>5.019</b>	<b>6.087</b>

<sup>3</sup> Diese Angaben waren aufgrund fehlender Einträge durch vereinzelte Schulen unvollständig.

<sup>4</sup> Siehe Fußnote 3

In der DaZ-Basisstufe wird nach Schulstufen differenziert, nicht nach Jahrgangsstufen. Deshalb bildet die nachfolgende Tabelle die Verteilung der DaZ-Schülerinnen und -Schüler auf die Primarstufe und Sekundarstufe I - im Bereich der allgemein bildenden Schulen - ab, und zwar ebenfalls differenziert nach Kreisen:

<b>Schülerinnen und Schüler (SuS) in der Basisstufe der DaZ-Zentren der allgemein bildenden Schulen, aufgegliedert nach Primarstufe und Sekundarstufe I (Stand: Februar 2015)</b>			
<b>Kreise und kreisfreie Städte</b>	<b>SuS in der Basisstufe: Primarstufe</b>	<b>SuS in der Basisstufe: Sekundarstufe I</b>	<b>SuS in der Basisstufe gesamt</b>
Dithmarschen	112	134	246
Herzogtum Lauenburg	146	165	244
Nordfriesland	122	155	277
Ostholstein	197	167	364
Pinneberg	364	378	742
Plön	145	145	290
Rendsburg-Eckernförde	241	326	567
Schleswig-Flensburg	228	220	448
Segeberg	182	287	469
Steinburg	127	134	261
Stormarn	210	201	411
Flensburg	145	105	250
Kiel	316	329	645
Lübeck	287	252	539
Neumünster	120	147	267
<b>Gesamt</b>	<b>2.942</b>	<b>3.145</b>	<b>6.087</b>

In den DaZ-Vorkursen der Erstaufnahmeeinrichtungen, an den DaZ-Zentren und in den Aufbaukursen der allgemein bildenden Schulen unterrichten grundsätzlich Lehrkräfte mit einer Qualifikation für Deutsch als Zweitsprache, die sie entweder im Rahmen ihrer Ausbildung oder am Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen in Schleswig-Holstein (IQSH) erworben haben.

Bis Ende 2014 wurden insgesamt 220 Stellen für den DaZ-Bereich der allgemein bildenden Schulen eingesetzt. In Anbetracht der steigenden Bedarfe konnten zunächst zu Beginn des Jahres 2015 zusätzliche Einstellungsmöglichkeiten für Lehrkräfte an den DaZ-Zentren im Umfang von 125 Planstellen geschaffen werden. Aus vom Bund über einen Festbetrag bei der Umsatzsteuer zur Verfügung gestellten Mitteln zur Ent-

lastung bei den Flüchtlingskosten für die Jahre 2015 und 2016 wurden zum Schuljahr 2015/16 240 neue Lehrerplanstellen eingerichtet. Vor dem Hintergrund, dass die geflüchteten Kinder und Jugendlichen nicht nur einen Mehrbedarf in den DaZ-Zentren auslösen, sondern auch in allen Schulen zu einem Mehrbedarf für die Sicherung der Unterrichtsversorgung führen, sind diese 240 Stellen in die allgemeine Unterrichtsversorgung geflossen. Die Landesregierung geht davon aus, dass weitere Flüchtlinge kommen werden, und hat daher im Landeshaushalt 2016 bis zu 280 weitere Lehrerplanstellen geschaffen. Darüber hinaus werden 50 neue Planstellen für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst zum 1. August 2016 zur Verfügung gestellt, um den zukünftigen Lehrerbedarf besser decken zu können. Den berufsbildenden Schulen wurde ab dem 01.01.2016 ein zusätzliches Budget im Umfang von 4,0 Mio. € zur Verfügung gestellt, von dem bis zu 2,5 Mio. Euro für die Einstellung von befristeten Unterstützungslehrkräften verwendet werden. Ob dieses Volumen an zusätzlichen Lehrstellen auskömmlich ist, hängt von der weiteren Entwicklung der Flüchtlingszahlen und vom Anteil der Kinder und Jugendlichen ab. Insoweit wird die Landesregierung die künftige Entwicklung sorgfältig beobachten und ggf. im Laufe des Jahres nachsteuern.

Mit dem Aufwuchs an Lehrerplanstellen kann die stabile Unterrichtsversorgung aller Schülerinnen und Schüler gewährleistet und wie beabsichtigt kontinuierlich verbessert werden. Im Schuljahr 2014/15 ist an den allgemein bildenden Schulen trotz des starken Anstiegs der Zahl an schulpflichtigen Flüchtlingen durch die Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen eine Unterrichtsversorgung von 97% erreicht worden. Im Durchschnitt aller allgemein bildenden und berufsbildenden Schularten konnte sie gegenüber dem Vorjahr konstant bei rund 94% gehalten werden, während sie zu Beginn der 18. Legislaturperiode, über alle Schularten hinweg betrachtet, noch bei durchschnittlich rund 93% gelegen hatte.

Ein nachhaltiger Spracherwerb und eine gute soziale Integration gelingen vor allem dann, wenn die formalen Angebote der Schulen in möglichst vielen alltäglichen Sprech- und natürlichen Kommunikationssituationen ergänzt und vertieft werden. Das Bildungsministerium hat deshalb Mittel im Umfang von 1,5 Mio. Euro für einen „Sprachförderungs- und Integrationsvertrag“ mit den Freien Wohlfahrtsverbänden bereitgestellt. Auf dieser Grundlage konnten 2015 über 100 Projekte angestoßen und finanziert werden, die den DaZ-Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchthintergrund unterstützen. Ein detaillierter Evaluationsbericht dazu wird zur Jahresmitte 2016 vorgelegt werden. 2016 wird die vertraglich vereinbarte Zusammenarbeit fortgesetzt.

Kulturelle Integration gelingt insbesondere bei und über die Kinder. Vor diesem Hintergrund ist das Projekt „Kulturkiste“ besonders hervorzuheben. Das MJKE ist Initiator dieses Projekts. Das Projekt soll insbesondere den Kindern von 3 bis 10 Jahren in den Erstaufnahmeeinrichtungen in Schleswig-Holstein das Ankommen erleichtern.

Hierzu werden Anfang März alle Erstaufnahmeeinrichtungen eine Kiste aus Holz erhalten, die mit Spielen, Compact-CD-Player, Liedern zum Mitsingen, Materialien zum Bauen von Instrumenten und Anregungen und Anleitungen aus den Bereichen „Bildende Kunst“, „Kinderspiel“, „Musik“, „Tanz“ und „Theater“ gefüllt ist. Die Kisten sollen den ehrenamtlichen Helfern vor Ort zur Verfügung gestellt werden, damit diese mit geringer Vorbereitungszeit die Kinder zu kreativen, kulturellen Aktivitäten anregen können. Die Inhalte der Kulturkisten nehmen die Neugier, Kreativität, Phantasie und den Bewegungsdrang der Kinder auf und bieten ihnen zahlreiche Möglichkeiten der Betätigung unabhängig von den räumlichen Gegebenheiten. Unser Anliegen ist es, die soziale und gesellschaftliche Integration sowie die Toleranz und den Respekt untereinander zu fördern.

#### **j. Handlungsfeld „Arbeit und Ausbildung“**

Über den Stand der Umsetzung der Zielvereinbarungen im Bereich Arbeit und Ausbildung und die weiteren von der Landesregierung, aber auch von anderen Akteuren ergriffenen Maßnahmen zur Integration von Asylsuchenden in den Arbeitsmarkt ist dem Landtag kürzlich ausführlich berichtet worden. Auf den Bericht „Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt in Schleswig-Holstein“ sowie den „Bericht zur Integration von Flüchtlingskindern ins Schulsystem“ (Drucksachen 18/3714 und 18/3715) wird insoweit verwiesen.

#### **k. Handlungsfeld „Gesundheit“**

##### **aa. Gesundheitskarte**

Zielvorgabe für das Handlungsfeld „Gesundheit“ ist es, für die Asylbewerberinnen und Asylbewerber einen besseren Zugang zur Gesundheitsversorgung zu schaffen. Die Zielvereinbarung umfasst folgende Vorgaben:

- Reduzierung des bürokratischen Aufwands für alle Beteiligten auf ein vernünftiges Maß,
- schnellere und diskriminierungsfreie Gesundheitsversorgung für Flüchtlinge,
- landesweite Annäherung an den späteren regulären Versichertenstatus so weit wie möglich,
- Nutzung der elektronischen Gesundheitskarte in Schleswig-Holstein unabhängig vom konkreten Wohnort,
- ab dem Zuzug in die Kommunen,
- Leistungsgewährung unter Beachtung der Vorgaben des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- Erstattung aller Kosten inklusive des Verwaltungsaufwands durch die Kommunen,

- Dazu sollten unabhängig vom damals angekündigten Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene frühzeitig Verhandlungen mit Kommunen und Krankenkassen geführt werden.

Die im Oktober 2015 zwischen dem MSGWG und den beteiligten Krankenkassen geschlossene Vereinbarung setzt die Punkte der Zielvereinbarung um. Die ersten elektronischen Gesundheitskarten sind zum Anfang 2016 ausgegeben worden. Die landesweit einheitliche Umsetzung erfolgt auf der Basis der Einigung zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden vom Dezember 2015 und dem Erlass des MIB vom 29. Dezember 2015.

Nach der Vereinbarung melden die jeweils zuständigen kommunalen Behörden die Leistungsberechtigten bei der dem Kreis oder der kreisfreien Stadt zugeordneten gesetzlichen Krankenkasse an. Die Inanspruchnahme von Leistungen erfolgt weitgehend direkt durch Vorlage der elektronischen Gesundheitskarte. Die Abrechnungen der erbrachten Leistungen und der Verwaltungskosten erfolgen quartalsweise direkt durch die Krankenkasse gegenüber dem Kreis oder der kreisfreien Stadt.

Die Verwaltungskosten pro angemeldeten Leistungsberechtigten liegen im ersten Jahr 2016 bei 8% der für den Leistungsberechtigten abgerechneten Leistungen, mindestens aber 10 Euro. Für jedes Folgejahr erfolgt eine Prüfung und gegebenenfalls Neufestsetzung des Verwaltungskostenansatzes.

Über die Ausgabe weiterer Karten, Details der Meldeverfahren zwischen Kassen und Kommunen sowie zu Abrechnungen der Leistungen durch die Leistungserbringer finden weiterhin Abstimmungsgespräche zwischen allen Beteiligten statt.

Die Vereinbarung sieht fortlaufende Abstimmungen zwischen den zuständigen Kommunen und den Krankenkassen vor. Nach zwei abgerechneten Quartalen findet eine Evaluation des neuen Verfahrens statt, bei der die Erfahrungen ausgewertet und unter anderem auch die Kostenansätze insbesondere auch für die Verwaltungskosten überprüft werden.

#### **bb. Gesundheitsversorgung in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes**

Die Gesundheitsversorgung in den Erstaufnahmeeinrichtungen erfolgt in der Verantwortung des Landesamts für Ausländerangelegenheiten. In Abstimmung mit dem LfA und der BAO wurden seitens des MSGWG Beiträge zur Sicherstellung der medizinischen Erstuntersuchungen in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes, insbesondere zur Durchführung der vom Infektionsschutzgesetz geforderten Erstuntersuchungen, Unterstützung bei der Akquise von ärztlichem und pflegerischen Personal sowie beim Aufbau der medizinischen Struktur- und Ablauforganisation geleistet.



Darüber hinaus erfolgen fortlaufend Abstimmungen mit den in den Erstaufnahmeeinrichtungen aktiven Ärztinnen und Ärzten über die Organisation und Durchführung der Gesundheitsversorgung sowie der notwendigen Versorgung mit Arzneimitteln. Es finden regelmäßig Runde Tische der Ärzteschaft der EAE unter der Moderation des MSGWG statt. Zu aktuellen Themen wird die Ärzteschaft kontinuierlich über Rund-mails informiert.

Die Erstuntersuchungen umfassen eine orientierende körperliche Untersuchung, serologische Untersuchungen und weitere Untersuchungen nach ärztlichem Urteil. Vor allem erfolgt unverzüglich das vom Infektionsschutzgesetz geforderte Tuberkulose-screening für alle, die in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht werden, durch Röntgenuntersuchungen des Thorax ab dem 16. Lebensjahr, beziehungsweise für Kinder durch Tuberkulintests bei gegebener Indikation. Vor allem die TBC-Diagnostik ist aus Sicht des Gesundheitsministeriums von besonderer Bedeutung. Anders als bei anderen Erregern, die nicht auffallend häufiger bei Flüchtlingen festgestellt werden konnten, fordert das höhere TBC-Vorkommen bei Flüchtlingen eine erhöhte Aufmerksamkeit.

Um sowohl für die Situation in den Erstaufnahmeeinrichtungen selbst (im Hinblick auf unmittelbare Behandlungsbedarfe und zur Vermeidung von Übertragungen) als auch für die Zuleitung in die Kommunen möglichst schnell ein klares Bild zu erhalten, wurde in Organisation durch das MSGWG in Abstimmung mit dem LfA/MIB eine zusätzliche Röntgeneinheit in der EAE Neumünster etabliert. Ein Ausbau zu einer doppelten Untersuchungsstraße für Erstuntersuchungen einschließlich Röntgen wird derzeit realisiert. Die Betreuung erfolgt durch Personal in Nebentätigkeit aus dem UKSH und der Flüchtlingshilfe des UKSH

Getragen werden die medizinischen Untersuchungs- und Versorgungsstrukturen in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes durch den Einsatz von Ärztinnen und Ärzten und medizinischem Fachpersonal des UKSH und anderer Krankenhäuser, DRK, der KVSH und durch die Notarztbörse.

Zusätzlich zu und unabhängig von den Erstuntersuchungen einschließlich Röntgen wird durch die engagierten Ärztinnen und Ärzte und Fachpersonal unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen Strukturen in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes eine weitergehende basismedizinische Versorgung im Sinne einer hausärztlichen Versorgung angeboten. Bei Bedarf werden weitere Gesundheitsleistungen auch außerhalb der Einrichtungen in Anspruch genommen beziehungsweise erfolgen weitergehende Überweisungen oder Einweisungen.

Auch die Ausgabe von Medikamenten wird ebenso durch unterschiedliche Strukturen - koordiniert durch die Ärztinnen und Ärzte in den Einrichtungen in Zusammenarbeit mit Apotheken - realisiert.

Auf der Basis einer durch das MSGWG festgelegten und mit den ärztlichen Kräften in den Erstaufnahmeeinrichtungen abgestimmten Impfstrategie wurden und werden vermehrt auch zahlreiche Standard-Impfungen durchgeführt. Trotz der zeitweise begrenzten Verfügbarkeit von Impfstoffen konnte die Beschaffung durch die ärztlichen Kräfte jeweils bei den Apotheken realisiert werden.

Wegen der besonderen Gefährdung für die Verbreitung von Grippe in der und durch die Gruppe der 2 – 6 Jährigen und aufgrund der fehlenden Verfügbarkeit des notwendigen nasalen Impfstoffs für diese Altersgruppe auf dem deutschen Markt hatte das MSGWG darüber hinaus 1.000 Impfstoffdosen eines geeigneten Impfstoffs auf dem EU-Markt beschafft, der für die Erstaufnahmeeinrichtungen noch im Dezember 2015 rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden konnte.

Zur Erfassung auch der medizinischen Daten sollen voraussichtlich ab März oder April Chip-Karten mit Namen und Bild eingesetzt werden (nicht zu verwechseln mit der elektronischen Gesundheitskarte, die den direkten Zugang zur Gesundheitsversorgung nach dem Zugang zu den Kommunen ermöglicht).

Das hohe Engagement aller, die mit der gesundheitlichen Versorgung in den Erstaufnahmeeinrichtungen befasst sind, hat im vergangenen Jahr viele organisatorische und personelle Engpässe und Unstimmigkeiten kompensieren können. Ihnen ist es zu verdanken, dass die Versorgungsangebote auf einem guten Stand sind und eine verlässliche Basis für gefestigte Strukturen darstellen.

### **cc. Traumabehandlung**

Flüchtlinge mit akuten Erkrankungen (Depression, Suizidalität, Trauma) werden umgehend der ärztlichen Versorgung zugeführt. Hier hat das Land bereits eine Basis-konzeption zur psychiatrischen/ psychotherapeutischen Versorgung von Flüchtlingen mit den Leistungsanbietern abgestimmt. Eine seriöse Einschätzung der Bedarfe ist bei stetig sich verändernden Schätzungen der Flüchtlingszahlen z. Zt. nicht möglich. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass nicht jeder traumatisierte Patient – in Abhängigkeit seiner individuellen Resilienz – einer (psycho-)therapeutischen Intervention bedarf. Psychotherapeutische Angebote sind in den Herkunftsländern der Flüchtlinge häufig nicht bekannt und werden damit auch hier in einem fremden Kulturkreis nicht unbedingt akzeptiert.

Die Betreuung wurde z.B. in 2013 durch ein 3 jähriges EFF- Kooperationsprojekt zur psychotherapeutischen und psychiatrischen Versorgung von traumatisierten Flüchtlingen in Schleswig-Holstein gefördert. Hier stellte das MSGWG den Kooperationspartnern wiederum die Mittel für die Dolmetscherkosten in Höhe von 25.000 Euro p.a. zur Verfügung.

Derzeit bestehen in den Standorten Kiel, Lübeck (2), Elmshorn und Schleswig Traumaambulanzen. Die Finanzierung der Behandlung ist über die gesetzlichen Regelungen, insbesondere bei Flüchtlingskindern, abgedeckt. Das Land beteiligt sich an Dolmetscherkosten im Rahmen von psychotherapeutischen Behandlungen.

Zurzeit bestehen diverse, konkrete Aktivitäten. U.a. wurde ein Konzept für ein „Netzwerk zur Behandlung und Betreuung traumatisierter Flüchtlinge in Schleswig-Holstein“ erstellt. Von 2015 bis 2017 wurde ein AMIF Projekt „Netzwerk – Verbesserung der Aufnahmebestimmungen für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein“ genehmigt. Hier unterstützt das MSGWG mit insgesamt 76.000 Euro.

Im Landeshaushalt 2015 waren – neben 25.000 Euro für den Einsatz von Dolmetschern – 100.000 Euro im Rahmen von psychotherapeutischen Behandlungen zusätzlich bereitgestellt worden.

Für das Haushaltsjahr 2016 wurden die Ansätze für den Bereich der psychiatrisch-psychotherapeutischen Versorgung auf 300.000 Euro erhöht, für

- Sicherstellung und Ausbau der psychiatrischen Versorgung,
- Ausbau einer Spezialambulanz für Flüchtlinge,
- Vernetzung im Hilfesystem,
- Koordination der ärztlichen Betreuung während und nach der stationären Behandlung,
- Schulungen und Ausbildungen für den Personenkreis, die mit traumatisierten Flüchtlingen arbeiten.

## **I. Handlungsfeld „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“**

Am 1. November 2015 ist das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher in Kraft getreten, aufgrund des Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsidenten vom 24. September 2015 zwei Monate früher als im ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehen.

Aufgrund des Gesetzes findet seit 2. November 2015 über das Bundesverwaltungsamt und die in den Ländern eingerichteten Landesstellen ein Verfahren zur bundesweiten Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher statt mit dem Ziel, die bislang hauptsächlich belasteten Jugendämter zu entlasten. Im Rahmen der Verteilung werden auf Grundlage einer nach dem Königsteiner Schlüssel ermittelten Aufnahmeverpflichtung der Länder unbegleitete ausländische Minderjährige von übermäßig belasteten Ländern anderen, benachbarten Ländern, die ihre Aufnahmequote (noch) nicht erfüllen, zugewiesen.

Vor einer Verteilung ist in einer sog. vorläufigen Inobhutnahme (§ 42a SGB VIII) von den Jugendämtern am Ort des Aufgriffs im Rahmen eines „Erstscreenings“ zu prüfen,

- ob das Wohl des Kindes bzw. Jugendlichen durch eine Verteilung gefährdet würde,
- ob sich eine mit dem Minderjährigen verwandte Person im Inland oder Ausland aufhält,
- ob das Wohl des Kindes bzw. Jugendlichen die gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen erfordert und
- ob der Gesundheitszustand des Minderjährigen eine Verteilung innerhalb von 14 Werktagen ausschließt.

Entgegen der ursprünglichen Erwartung liegen die Zahlen der in Zuständigkeit der Jugendämter in Schleswig-Holstein in Obhut genommenen und untergebrachten unbegleiteten ausländischen Minderjährigen seit Beginn des Verfahrens regelmäßig deutlich über der Quote. Zum 12. Februar 2016 wurden in Schleswig-Holstein 2.558 Minderjährige betreut. Das sind bei einer Gesamtzahl im Bundesgebiet von 68.214 Minderjährigen 236 mehr, als nach dem Königsteiner Schlüssel in Schleswig-Holstein aufgenommen werden müssten. Schleswig-Holstein ist damit abgebendes Land. Die im MSGWG angesiedelte Landesstelle hat bis zum 12. Februar 2016 über 800 Minderjährige zur Verteilung an das Bundesverwaltungsamt gemeldet. Als zur Aufnahme verpflichtetes Land wurde vorwiegend Niedersachsen bestimmt, in einigen Fällen auch Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen-Anhalt. Nach Rückmeldung der Jugendämter waren bis Ende Dezember rund 220 Minderjährige an die von den Landesstellen in Niedersachsen und Brandenburg bestimmten Jugendämter verteilt worden.

Während der vorläufigen Inobhutnahme ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind (§ 42a Abs. 3 SGB VIII), so dass in dieser Phase noch kein Vormund bestellt werden muss. Die Vormundbestellung ist erst von dem Jugendamt zu veranlassen, von dem der Minderjährige „endgültig“ in Obhut genommen wird, sei es aufgrund einer Zuweisung oder weil keine Verteilung erfolgt. Insoweit ist zukünftig auch in Bezug auf die Vormundbestellungen eine gleichmäßigere Verteilung der Belastungen bei Jugendämtern und Amtsgerichten zu erwarten.

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher wurden außerdem verbindliche Vorgaben betreffend das Verfahren zur Altersfeststellung in das SGB VIII eingefügt. Damit ist eine einheitliche Grundlage geschaffen für die zentrale Prüfung der Jugendämter, ob im Einzelfall eine Inobhutnahmeverpflichtung besteht oder nicht.

Insgesamt sind mit den Änderungen im SGB VIII wesentliche Punkte der Vereinbarung im Flüchtlingspakt aufgegriffen. Im MSGWG wird derzeit ein Gesetzentwurf erarbeitet, mit dem diese Änderungen in Landesrecht umgesetzt und insbesondere auch Regelungen zur landesinternen Verteilung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen getroffen werden.

Die Jugendämter in Schleswig-Holstein haben weiterhin eine große und vermutlich weiter steigende Zahl von Minderjährigen in Einrichtungen unterzubringen. Das MSGWG hat daher im November 2015 in einem Konzept Eckpunkte und Rahmenbedingungen für Unterbringung, Versorgung und Betreuung erarbeitet, mit dem gemeinsam mit Trägern von Einrichtungen die Schaffung neuer Kapazitäten ermöglicht und gleichzeitig für die Minderjährigen ein angemessenes Schutzniveau sichergestellt werden soll. Das Konzept beinhaltet die Möglichkeit befristeter Ausnahme genehmigungen in bestehenden erlaubnispflichtigen Einrichtungen sowie die Etablierung zeitlich befristeter Übergangslösungen. Das Land unterstützt hierbei durch Vermittlung oder Bereitstellung von geeigneten Immobilien. Auf Grundlage des Konzepts wurde unter anderem in Neumünster (Parkstraße) in einer Landesimmobilie eine Inobhutnahmeeinrichtung errichtet.

Das MSGWG beobachtet, ob das Konzept den aktuellen Anforderungen gerecht wird und ob und inwiefern Anpassungen vorgenommen werden müssen. Gemeinsames Ziel von MSGWG, örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und Einrichtungsträgern ist es, so bald wie möglich für alle Kinder und Jugendlichen, die in Schleswig-Holstein in der Jugendhilfe betreut werden, Unterbringung und Versorgung nach den üblichen Jugendhilfestandards sicherzustellen.

Als problematisch erweisen sich nach wie vor unterschiedliche Regelungen und Zielsetzungen von Ausländer-/Aufenthaltsrecht und Jugendhilferecht in den Fallkonstellationen, wenn minderjährige Flüchtlinge in Begleitung volljähriger erziehungsberechtigter Flüchtlinge (z. B. Onkel, Tante) reisen. Diese Minderjährigen und die betreffenden Erziehungsberechtigten gelten nach den asyl- bzw. ausländerrechtlichen Vorschriften nicht als „Familie“, die gemeinsam unterzubringen und zu versorgen ist; im Sinne des SGB VIII jedoch sind sie nicht unbegleitet und daher nicht von den Jugendämtern in Obhut zu nehmen.

Um dem besonderen Schutzbedarf der Minderjährigen gerecht zu werden und die Aufgabenwahrnehmung bei Jugendämtern und Ausländerbehörden zu erleichtern, haben MSGWG und MIB in einem gemeinsamen Erlass vom 3. Dezember 2015 klargestellt, dass diese „begleiteten“ Minderjährigen gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten durch das LfA verteilt werden können. So ist gewährleistet, dass eine unnötige Trennung von Familien- und Fluchtgemeinschaften verhindert wird. In diesen Fällen findet auch die Bestellung von Vormündern für die Minderjährigen erst nach der Verteilung statt.

### **m. Handlungsfeld „Ehrenamt“**

Die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer in der Flüchtlingshilfe stehen sowohl aus quantitativen als auch qualitativen Gründen vor zunehmenden Herausforderungen. Die Bewältigung der aktuellen und künftigen Herausforderungen in der Flüchtlingshilfe ist nur mit einem starken ehrenamtlichen Engagement zu leisten. Die Herausforderungen betreffen zum einen die Rahmenbedingungen des ehrenamtlichen Engagements und zum anderen die Schnittstellen zum Hauptamt. Nur durch ein koordiniertes Miteinander beider Bereiche ist situationsgerechtes und effektives sowie effizientes Handeln möglich.

Rückmeldungen der Praxis haben ergeben, dass es dem regional tätigen Ehrenamt vor allem an auf ihre spezifischen Bedarfe ausgerichteten Anlauf- und Beratungsstellen fehlt, die koordinierende und vernetzende Tätigkeiten regional wahrnehmen und als hauptamtliche und damit verbindliche und verlässliche Schnittstellen zwischen professionell und ehrenamtlich Engagierten wirken. Die genaue Gestaltung einer solchen serviceorientierten Anlauf- und Beratungsstelle muss sich an den jeweils vor Ort vorliegenden Notwendigkeiten orientieren.

Das Land plant zusätzliche Mittel für Anlauf- und Beratungsstellen für Ehrenamtliche in der Flüchtlingshilfe bereitzustellen. Hinsichtlich der Anbindungen und Organisation sollten die regional tätigen Akteure im Rahmen von Flüchtlingskonferenzen oder vergleichbaren Diskussions- und Abstimmungsforen geeignete Wege diskutieren und finden.

Zentrale Herausforderungen für die ehrenamtliche Arbeit mit Geflüchteten und Asylsuchenden in den Kommunen und damit Anforderungsprofile für die Anlauf- und Beratungsstellen sind:

- weiterer Ausbau des Informationsaustausches (z.B. Bekanntgabe zentraler Ansprechstellen) an Initiativen und Ehrenamtliche (Veröffentlichung im Internet),
- Entwicklung und Ausbau von Qualifizierungsangeboten für Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit (auch: Seelsorge/Supervision für die Helfer bei der Verarbeitung des Erlebten),
- Unterstützung der Initiativen und der ehrenamtlich Engagierten vor Ort durch qualitative Entwicklung hauptamtlicher Strukturen (Schulungen) bzw. Einrichtung von zusätzlichen hauptamtlichen Koordinierungsstellen / Freiwilligenmanager,
- Aufbau und dauerhafte Etablierung der Anerkennungskultur.

Dabei soll von allen Akteuren auf die Sicherstellung eines nachhaltigen „Helferpools“ hingewirkt („Motivation“) und das ehrenamtliche Potential über die derzeitige Akutsituation hinaus verstetigt werden („Bleibekultur“). In den Kreisen, kreisfreien Städten bzw. kreisweit agierenden Organisationen soll hiermit eine besondere Servicefunktion übernommen werden, indem die Flüchtlingsinitiativen vernetzt, zentrale Fortbildungen angeboten (z.B. Umgang mit Traumatisierten) und einheitliche Standards (z.B. Auslagererstattung) kommuniziert werden. Eine enge Verzahnung zu den vom MIB geförderten allgemeinen kommunalen Koordinierungsstellen ist dabei von Bedeutung.

In der Landesinitiative Bürgergesellschaft soll ergänzend zu den bisherigen landesweiten Kapazitäten die Koordinierung und notwendige Verbindung zum allgemeinen Bereich der Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements sichergestellt werden.

#### **n. Handlungsfeld „Studium und Hochschulen“**

Im Handlungsfeld „Studium und Hochschulen“ verfolgt die Landesregierung das Ziel, die Bildungschancen für Flüchtlinge im Bereich der akademischen Bildung zu erhöhen und die frühzeitige Integration an den Hochschulen zu fördern.

Einer Befragung des BAMF zufolge ist ein nicht unerheblicher Teil der nach Deutschland kommenden Flüchtlinge hochqualifiziert. Die Förderung der Flüchtlinge und Berücksichtigung ihrer Befähigungen bzw. ihres Potenzials wird insbesondere vor dem Hintergrund des demographischen Wandels in Schleswig-Holstein und des wachsenden Fachkräftebedarfs als Chance für das Land gesehen.

Das Wissenschaftsministerium hat ein Maßnahmenpaket zur Förderung der Integration von Flüchtlingen an den Hochschulen auf den Weg gebracht, für welches zunächst Landesmittel in Höhe von 1,5 Mio. Euro in den Haushalt 2016 eingestellt wurden. Das Maßnahmenpaket beinhaltet unter anderem folgende Bausteine:

##### **aa. Zugangserleichterungen für Flüchtlinge durch die Teilnahme an Studienkollegs**

Das Wissenschaftsministerium plant eine Erweiterung des Studienkollegs um 60 Plätze an der Fachhochschule Kiel (zuständig für den Zugang zu den Fachhochschulen in SH und HH) und wird bei der Freien und Hansestadt Hamburg für eine Erweiterung des dortigen Studienkollegs (zuständig für den Zugang zu den Universitäten in HH und SH) werben. Darüber hinaus wird es künftig besonders qualifizierte Kollegiaten und Kollegiatinnen des Studienkollegs ermöglicht werden, die Feststellungs-

prüfung bereits nach einem halben Jahr (statt regulär nach einem Jahr) ablegen zu können.

#### **bb. Umfassende Informationen**

Über das Online-Portal des Landes oder Flyer, die u.a. in den Erstaufnahmeeinrichtungen zur Verfügung gestellt werden bzw. durch die International Offices oder Beratungszentren der Hochschulen werden vielfältige Informationen zum Thema Hochschulstudium für Flüchtlinge, Fragen der Zulassungsmöglichkeiten und Beweiserleichterungen im Falle fluchtbedingten Fehlens von Nachweisen oder der Studienfinanzierung bereitgestellt. Hierzu werden die Akademischen Auslandsämter personell aufgestockt.

#### **cc. Weitere Betreuungs- und Unterstützungsmaßnahmen für Flüchtlinge**

Das MSGWG setzt sich für die Anerkennung ehrenamtlicher Betreuungs- und Unterstützungsleistungen für Flüchtlinge durch Studierende (Bonus für „Studien-Lotsen“) ein. Denkbar sind zum Beispiel Möglichkeiten einer späteren Prüfung (§ 52 Abs. 4 HSG) oder die Verlängerung der Förderungshöchstdauer für die BAföG-Förderung (§ 15 Abs. 3 Nr. 3 BAföG).

#### **dd. Sprachförderung**

Geplant ist sowohl der Ausbau der Kapazitäten in der Ausbildung von Deutsch als Zweitsprache bzw. Deutsch als Fremdsprache-Fachkräften als auch die Erweiterung von Sprachangeboten für Flüchtlinge.

Primäre Zielgruppe des Maßnahmenpaketes sind die anerkannten Asylberechtigten. Aber auch Asylbewerbern und Geduldeten sollen möglichst frühzeitig Wege und Möglichkeiten zum Studium aufgezeigt werden.

Die geplanten Unterstützungsmaßnahmen des Landes wurden im Rahmen einer Auftaktveranstaltung am 1. Februar 2016 und in einer Arbeitsgruppe gemeinsam mit den Hochschulen konkretisiert und abgestimmt. Ziel ist es, die bereits bestehenden Angebote der Hochschulen für Flüchtlinge zu stärken.

Die Landesmaßnahmen und das Förderungsprogramm des Bundes, das über den Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) ausgeschrieben wird, ergänzen sich und stärken das Angebot der Hochschulen für Flüchtlinge. Die Abstimmung des ergänzenden Angebotes war ebenfalls Thema der Auftaktveranstaltung am 1. Februar 2016 und in einer Arbeitsgruppe. Die einzelnen Programme des Bundesministe-



riums für Bildung und Forschung (BMBF) sind thematisch folgenden Bausteinen zugeordnet:

- Kompetenzen und Potenziale erkennen
- Studierfähigkeit sicherstellen: Fachliche und sprachliche Vorbereitung auf ein Studium
- Integration an den Hochschulen unterstützen.

Die beiden Programme des DAAD wurden zwischenzeitig veröffentlicht und können von den Hochschulen und akademischen Auslandsämtern beantragt werden. Das Programm „Welcome - Studierende engagieren sich für Flüchtlinge“ zielt darauf ab, das ehrenamtliche Engagement von Studierenden für Flüchtlinge durch den Einsatz und die Finanzierung studentischer Hilfskräfte nachhaltig zu unterstützen.

Der Schwerpunkt der zweiten Ausschreibung „Integration von Flüchtlingen ins Fachstudium (Integra)“ liegt in dem Ausbau des Studienkollegangebotes und in der Förderung der fachlichen und sprachlichen Vorbereitung von Flüchtlingen an Studienkollegs. Ergänzend können die staatlichen und staatlich anerkannten deutschen Hochschulen studienvorbereitende und -begleitende Maßnahmen beantragen.

Das Wissenschaftsministerium engagiert sich darüber hinaus in den Bundesgremien bzw. der bundesweiten Abstimmung vielfältiger Fragen zur Integration von Flüchtlingen an den Hochschulen und des Erfordernisses der Unterstützung der Länder durch den Bund.

Im Rahmen der Kultusministerkonferenz konnte inzwischen ein verbindliches, einheitliches Verfahren zur Beweiserleichterung im Falle fluchtbedingt fehlender Nachweise der Hochschulzugangsberechtigung entwickelt werden. Das bundesweit geltende Verfahren unterstützt die Hochschulen und erleichtert die Antragsprüfung bzw. zeigt Möglichkeiten des Hochschulzugangs auf.

#### **IV. Haushalt**

##### **1. Entwicklung im Jahr 2015**

Die Gesamtausgaben für den Aufgabenbereich Flüchtlinge / Asyl beliefen sich im Jahr 2015 auf rd. 340 Mio. Euro. Hinzu kommen weitere 113 Mio. Euro, die dem Sondervermögen ZGB zugeführt wurden, um den Bau von EAE in 2016 ff. aus zu finanzieren. Im ursprünglichen Haushalt 2015 waren für diesen Aufgabenbereich Ausgaben in Höhe von rd. 150 Mio. Euro vorgesehen. Die Landesregierung hat dem Landtag frühzeitig einen Nachtragshaushalt parlamentarischen Beratung und Be-

schlussfassung zugeleitet, um die Flüchtlingskosten zu decken. Mit dem Nachtrag erhöhte sich der Bedarf bereits um 140 Mio. Euro. Daran hatten sich u.a. alle Ministerien in Höhe von insgesamt 10 Mio. Euro in Form einer globalen Minderausgabe solidarisch an der Finanzierung beteiligt.

Im weiteren Haushaltsvollzug des Jahres 2015 wurden darüber hinaus rund 172 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Diese vollzugsbedingten Mehrausgaben konnten insbesondere aus Zinseinsparungen, Personalkosteneinsparungen, der Unterstützung durch den Bund und durch eine insgesamt sparsame Mittelbewirtschaftung finanziert werden. So wurden im Dezember 2015 rund 14 Mio. Euro durch die Ressorts zur Deckung im Vollzug bereitgestellt.

Der Bund hat sich im Jahr 2015 bundesweit mit 2 Mrd. Euro an der Finanzierung der Ausgaben für den Aufgabenbereich Flüchtlinge / Asyl beteiligt. Darauf entfallen für Schleswig-Holstein rd. 68 Mio. Euro. Gemessen an den Gesamtausgaben beträgt die Beteiligungsquote des Bundes rund 15 Prozent.

## **2. Entwicklung im Jahr 2016**

Der Haushalt 2016 sieht Gesamtausgaben für den Aufgabenbereich Flüchtlinge / Asyl in Höhe von rund 816 Mio. Euro vor. Gegenüber dem Plan 2015 (inkl. Nachtrag) bedeutet dies eine Steigerung von rund 180 Prozent, gegenüber den Ist-Ausgaben 2015 von rund 77 Prozent.

Nach aktueller Rechtslage gewährt der Bund im Jahr 2016 über die Umsatzsteuer einen bundesweiten Entlastungsbetrag in Höhe von 3,637 Mrd. Euro. Darauf entfallen für Schleswig-Holstein rund 123 Mio. Euro. Darin enthalten ist eine Abschlagzahlung für die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Höhe von knapp über 100 Mio. Euro. Eine Spitzabrechnung erfolgt im Jahr 2017. Zudem erhöht der Bund die Wohnungsbauförderung im Jahr 2016 um insgesamt 500 Mio. Euro. Hier-von profitiert Schleswig-Holstein mit rund 12 Mio. Euro. Weiterhin erstattet der Bund die Kosten für die Herrichtung von Asylunterkünften in Bundesliegenschaften. Im Haushalt 2016 sind rund 23,6 Mio. Euro an Erstattungsleistungen eingeplant. Gemessen an den Gesamtausgaben 2016 in Höhe von 816 Mio. Euro beträgt die Beteiligungsquote des Bundes bei Erstattungen von insgesamt rund 160 Mio. Euro rund 20 Prozent.